

INFORMATIONSBRIEF #111 2015

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

›Dreifacher Anwaltlicher Widerstand‹ von Holtfort-Stiftung gewürdigt

Berenice Böhlo & Volker Eick

Notstandshelfer als Kriminelle an der Heimatfront

Martin Heiming, Gabriele Heinecke & Ilka Quirling

Erfahrungsbericht zum Anwaltlichen Notdienst auf dem G7-Gipfel in Elmau

Florian van Bracht, Marco Noli & Dirk Asche

Gewinnspannen bei Telefonaten auf dem Rücken der Gefangenen

Jan Oelbermann

Demonstrierende türkische Fußballfans als putschende ›Terroristen‹

Anna Luczák

Inhalt

IMPRESSUM

Informationsbrief #111, September 2015

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

IBAN: DE17 2501 0030 0009 0043 01

BIC: PBNKDEFF

- | | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| 4 | EDITORIAL 111 | 38 | STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG VON CARŞI WEGEN BETEILIGUNG AN DEN GEZI-PROTESTEN
Demonstrieren als Putschversuch und Terror
<i>Anna Luczak</i> |
| 7 | ›DREIFACHER ANWÄLTLICHER WIDERSTAND‹
Preisverleihung Werner Holtfort-Stiftung 2015
<i>Zusammengestellt von Berenice Böhlo & Volker Eick</i> | 43 | ›MIT RECHT GEGEN DIE MACHT‹
Persönliche Eindrücke zur Monographie von Wolfgang Kaleck
<i>Jörg Arnold</i> |
| 11 | KRIEGSVORBEREITUNG AUF DEM MITTELMEER
Notstandshelfer als Kriminelle an der Heimatfront
<i>Martin Heiming, Gabriele Heinecke, Ilka Quirling</i> | 47 | BUCHANKÜNDIGUNG: GRENZÜBERSCHREITENDE STRAFVERTEIDIGUNG IN EUROPA
Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit StrafverteidigerInnen
<i>Jörg Arnold</i> |
| 16 | STELLUNGNAHME ZUM GESETZ-ENTWURF ZUR ›VERBESSERUNG IM BEREICH DES VERFASSUNGSSCHUTZES‹
<i>Sebastian Scharmer</i> | 48 | WOHNUNGSPOLITISCHE KONFERENZ IN HAMBURG
Netzwerk ›Mieten & Wohnen‹
<i>AK Mietrecht</i> |
| 26 | ERFAHRUNGSBERICHT ZUM ANWÄLTLICHERN NOTDIENST
G7-Gipfel 2015 auf Schloss Elmau
<i>Florian van Bracht, Marco Noli und Dirk Asche</i> | 50 | FORT- UND WEITERBILDUNG
Angebote des RAV in 2015/2016 |
| 31 | GEWINNSPANNEN AUF DEM RÜCKEN DER GEFANGENEN
Der Preis der Gefangenentelefonie
<i>Jan Oelbermann</i> | 55 | STELLUNGNAHMEN DES RAV 2015
Gesetzesvorhaben von Bundes- und Landesregierungen
<i>RAV-Geschäftsstelle</i> |
| 35 | ES KLAPPT NICHT IMMER
Opfer von Polizeigewalt wehren sich in Weimar erfolgreich gegen Kriminalisierungsversuch durch Polizei und Staatsanwaltschaft
<i>Ulrich von Klinggräff</i> | | |

Während in Deutschland die Behörden bei der angemessenen Betreuung der Flüchtenden weitgehend untätig bleiben und die Arbeit freiwilligen Hilfsstrukturen überlassen, wird alles dafür getan, dass die Situation im Mittelmeer weiter eskaliert. So hält die Bundesregierung die militärische Operation zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität (EU-NAVFOR MED) für einen Baustein, mit dem »das Flüchtlingsdrama im Mittelmeer beendet werden soll«. Derzeit befindet sich die Operation in ihrer ersten Phase, heißt es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 18/5730). Für die weiteren zwei Phasen des Operationsplans ist nach Angaben der Bundeswehr vorgesehen, zunächst die Boote von Schleppern zu suchen und zu beschlagnahmen. Danach sollen »alle notwendigen Maßnahmen gegen Boote und Einrichtungen ergriffen werden«, die von Schleppern genutzt werden, auch auf fremdem Territorium. Stimmen die betroffenen Staaten und der UN-Sicherheitsrat zu, wird also ab Herbst auch auf Flüchtende bzw. ihre Helfer geschossen werden können – so, wie jetzt schon Teile der Zivilgesellschaft in Deutschland (und anderswo) gegen Flüchtende und Flüchtlingsheime mit Massenmobilisierungen, Brandsätzen und Eisenstangen vorgehen.

Während deutsches Militär sich auf Angriffe gegen sogenannte »Schleuser« vorbereitet, haben Martin Heiming, Gabriele Heinecke und Ilka Quirling im April 2015 das Revisionsverfahren

zum Essener »Schleuser«-Verfahren besucht und analysieren in ihrem Beitrag, wie aus humanitären Fluchthelfern illegale »Schleuser« bzw. »Schlepper« konstruiert werden.

Sebastian Scharmer nimmt kritisch Stellung zu den geplanten »Verbesserungen im Bereich des Verfassungsschutzes« der Bundesregierung, die nicht nur weiterhin keine effektiven Kontrollmechanismen für die Inlandsgeheimdienste vorsehen, sondern zudem rechtsterroristischen V-Personen den Weg in den straffreien Rechtsbruch ebnen sollen.

Die Kollegen Florian van Bracht, Marco Noli und Dirk Asche berichten vom Anwaltsnotdienst anlässlich des G7-Treffens im bayerischen Elmau. Sie ziehen eine positive Bilanz bezüglich der Effektivität des Anwaltlichen Notdienstes, der diesmal von 50 KollegInnen gewährleistet wurde – und dies an einem Ort, an dem nur eine Art der Demonstration erwünscht/möglich war, der der Staatsgewalt. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für ihr Engagement.

Dr. Jan Oelbermann zeigt anhand seines Beitrags über »Gefangenentelefonie«, wie weit entfernt der deutsche Strafvollzug – Föderalismusreform hin oder her – von der Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes – der als ein Baustein für eine gelungene Resozialisierung gilt – entfernt ist.

Ulrich von Klinggräff beobachtete für uns das Strafverfahren gegen drei Angeklagte, denen vorgeworfen worden war, sie hätten Körperver-

letzungen, Drangsalierungen und Beschimpfungen durch Weimarer Polizeibeamte im Polizeigewahrsam frei erfunden. Wie sich herausstellte – »es klappt nicht immer«, fasst Ulrich zusammen –, war es die Polizei, die sich in ihren »Erfindungen« und Rechtsbrüchen so verstrickte, dass es zumindest zu keinen Urteilen gegen die Angeklagten gekommen ist.

Schließlich hat Anna Luczak, die Teil einer Prozessbeobachtungsgruppe in einem Verfahren gegen türkische Fußballfans gewesen ist und das voraussichtlich im September 2015 fortgesetzt wird, an zwei Tagen die »Verhandlung« verfolgt und berichtet zum wiederholten Male Abenteuerlichstes aus türkischen Gerichtssälen, hier: wie aus politisierten Fans »mit Panzern bewaffnete Terroristen« geschmiedet werden.

Zudem haben wir mit der Rezension von Jörg Arnold zu dem in Kürze erscheinenden Buch von Wolfgang Kaleck (»Mit Recht gegen die Macht«. Unser weltweiter Kampf für Menschenrechte) eine kritische Auseinandersetzung mit den im Band angesprochenen Herausforderungen und Gewissheiten, die (auch) für die RAV-Mitglieder von gewisser Relevanz sein dürften.

An den Anfang des Heftes haben wir jedoch einige Zeilen zu den diesjährigen Preistragenden des Werner Holtfort-Preises gestellt, zu denen Berenice Böhlo und Volker Eick Informationen zusammengetragen haben, die diejenigen neugierig machen dürften, die die drei KollegInnen

noch nicht kennen. Eva Steffen, Peter Fahlbusch und Klaus Walliczek haben in den Bereichen Flucht und Asyl in jahrelanger, beharrlicher Arbeit für Menschen auf der Flucht, aber auch für Kolleginnen und Kollegen viel bewegt.

Vereinsintern steht sehr bald eine Veränderung an: Ilona Picker, die 24 Jahre lang zuverlässige und loyale Mitarbeiterin der RAV-Geschäftsstelle war, geht zum 1. September 2015 in den Ruhestand – ein Begriff, der zu ihr wirklich nicht passt und allenfalls eine Annäherung an diesen Zustand dahingehend markiert, dass sie nun nicht mehr zweimal in der Woche zwischen Hannover und Berlin pendeln wird. Ilona Picker hat insbesondere durch ihr hohes persönliches Engagement, eine perfekte Buchhaltung, eine umsichtige Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Mitgliederdaten, die Betreuung des »Fachlehrgangs Strafverteidigung« und, und, und sehr viel dazu beigetragen, dass der RAV der Verein ist, der er ist. Mit ihr verlässt auch viel lebendiges Wissen um die Vereinsgeschichte die Geschäftsräume, denn sie hat »viele Vorsitzende und Geschäftsführende kommen und gehen sehen«, wie sie auf der Klausurtagung recht launig erzählte – und sie war über all die Jahre oft erste Ansprechpartnerin für unsere Mitglieder und zahlreiche »Externe«.

Wir vermissen sie jetzt schon und wünschen ihr und ihrer Familie alles Gute für »die Zeit nach dem RAV«. Eines ist sicher, sie wird sie zu genies-

NETZWERK MIETEN & WOHNEN KONFERENZ 2015

AKTUELLE ANKÜNDIGUNG

Redaktion RAV-InfoBrief

Am Freitag, dem 25. und am Samstag, dem 26. September 2015 findet in Hamburg eine auch vom RAV mitorganisierte mietenpolitische Konferenz statt, auf die wir aktuell hinweisen möchten (vgl. auch die Beitrag unseres »AK Mietrecht« in diesem Heft, S. 48f). Geplant sind u.a. vier Arbeitsgruppen: »Mieterinitiativen, Organizing und Kampagnen«, »Soziales Mietrecht neu denken«, »Träger für bezahlbaren Wohnraum und Förderung« sowie »Warmmietenneutrale Modernisierung«. Die Zahl der Teilnehmenden an der Konferenz ist beschränkt. Wir raten daher zu einer frühzeitigen verbindlichen Anmeldung. Der Teilnahmebeitrag beträgt 35 Euro.

ABLAUFPLAN DER KONFERENZ

Freitag, 25. September

13 Uhr: AuftaktPlenum mit der Vorstellung des »Netzwerks Mieten & Wohnen«

14 Uhr: Parallele Diskussionen in vier Themenschwerpunkten

Samstag, 26. September

10 Uhr: Fortsetzung der vier Themenschwerpunkte

14 Uhr: Abschlussrunden der Themenschwerpunkte mit der Fragen nach Perspektiven und konkreten Projekten

16 Uhr: Abschlussrunde im Plenum zu Wohnungspolitik und Perspektive des Netzwerks

Wir freuen uns über rege Teilnahme aus dem Kreis der Mitgliedschaft und werden im nächsten Heft von der Konferenz berichten bzw. freuen uns, wenn Kolleginnen und Kollegen selber einen Beitrag zur Konferenz verfassen möchten und uns zukommen lassen!

sen wissen. Eine offizielle Verabschiedung von Ilona Picker und somit Möglichkeit für ein Wiedersehen wird es im Rahmen der Mitgliederversammlung am Samstag, den 21.11.2015 geben, zu der natürlich noch rechtzeitig eine Einladung verschickt wird. Die Mitgliederversammlung wiederum findet vor der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises statt.

Und noch ein Blick zurück und nach vorn. Es haben uns nach dem »Tag des verfolgten Anwalts« Antworten aus der Botschaft und den Konsulaten der Philippinen erreicht, in denen nicht nur die von uns genannten Fälle bestätigt werden, sondern auch zugesichert wird, sich um die »Fälle« kümmern zu wollen. Wir bleiben dran – und weisen schon jetzt darauf hin, dass der nächste »Tag des verfolgten Anwalts« am 24. Januar 2016 sich mit der Situation der Kolleginnen und Kollegen in Honduras befassen wird. Wir bitten um rege Teilnahme!

Lesen im Zeichen rassistischer und neonazistischer Mobilisierungen im Inland und an den EU-Außengrenzen, aber auch eine breite Unterstützung der Flüchtenden – die Zeichen stehen auf Eskalation. Eine (dennoch/deshalb) anregende Lektüre wünscht die REDAKTION
Volker Eick, Carsten Gericke, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Peer Stolle

»Dreifacher anwaltlicher Widerstand«

PREISVERLEIHUNG WERNER HOLTFORT-STIFTUNG 2015

ZUSAMMENGESTELLT VON BERENICE BÖHLO & VOLKER EICK

Im Mittelpunkt der diesjährigen Preisverleihung der Holtfort-Stiftung stehen die Themenbereiche Flucht und Asyl, zu denen die Preistragenden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten Herausragendes geleistet haben. Die Holtfort-Stiftung widmet sich seit 1993 der anwaltlichen Fortbildung und dem politischen Kampf für ein demokratisches Rechtssystem. Sie vergibt regelmäßig den Werner Holtfort-Preis an Personen und Organisationen, die sich um die Verteidigung der Bürger- und Menschenrechte verdient gemacht haben. Vor allem bei Flucht und Asyl liegen formelle Rechtmäßigkeit und materielle Gerechtigkeit weit auseinander. »Illegale« Einreisen, Fluchthilfe durch Angehörige, Schulbesetzungen, Märsche gegen die Residenzpflicht, »Schwarzarbeit«, die Aktivitäten von Schulklassen gegen Abschiebung und das Gewähren von Kirchenasyl machen dies deutlich. Dem Bewusstsein, dass ertrinkende Flüchtlinge, ihre unmenschliche Behandlung in Lagern oder in Haft sowie ihre mangelhafte Versorgung und Teilhabe, auf der europäischen Abschottungspolitik beruhen, stehen Recht und Gesetz im Bereich von Flucht und Asyl gegenüber. Gegen diese Politik und ihre rechtliche Umsetzung anwaltlich vorzugehen heißt, mit großer Ausdauer über Jahre hinweg das Unrecht zu benennen, Positionen gegen eine der Abschottung das Wort

redenden (europäischen) Politik zu formulieren, die Vermeidung des Zugangs zum Recht zu überwinden und ein materiell hochkomplexes, auf Ausgrenzung bedachtes Recht in seinen verfassungsrechtlichen Widersprüchen zu erfassen, gegen erhebliche Widerstände und vor dem Hintergrund vorzubringen, lange kein Gehör zu finden.

HOLTFORT-PREIS 2015

Der Holtfort-Preis wird in diesem Jahr zwei Kollegen und einer Kollegin zuteil. »Dreifacher anwaltlicher Widerstand« – unter dieser Überschrift hat der Vorstand der Holtfort-Stiftung im November 2014 beschlossen, die Rechtsanwältin **Eva Steffen**, den Rechtsanwalt **Peter Fahlbusch** sowie den Rechtsanwalt und Notar **Klaus Walliczek** zu ehren. Geehrt werden sollen mit dem Preis jene, die gegen die Abschiebehaft, die Dublin III-Regelungen und das Sonderrecht für Flüchtlinge und Migranten im Bereich des Sozialrechts angegangen sind, sie kritisiert und in ihrer menschenverachtenden Wirkung einschränken konnten. Seit Jahren laufen sie gegen in Gesetze gegossene Abschottungs- und Abschreckungspolitik Sturm, oft unter Aufwendung erheblicher persönlicher aber auch materieller Ressourcen.

DIE PREISTRAGENDE

Eva, Peter und Klaus sind Anwälte, die sich in den zuvor genannten drei Problemfeldern des Migrationsrechts herausragend profiliert haben. Entscheidungen von ihnen haben die gesamte Rechtspraxis geändert. Sie haben sowohl prominente Verfahren vor den höchsten Gerichten geführt, stehen zugleich aber unvermindert in der alltäglichen anwaltlichen Praxis und haben direkten Kontakt zu ihren Mandantinnen und Mandanten. Es ist ihr Anspruch auch in ihrer eigenen Praxis einen niedrigschwelligen Kontakt zum Rechtsvertretung und damit zum Recht sicherzustellen. Wir würdigen nachfolgend und in Auszügen das Wirken der drei Preistragenden.

RECHTSANWÄLTIN EVA STEFFEN

Rechtsanwältin Eva Steffen ist vornehmlich im Bereich des Aufenthaltsrechts und Sozialrechts tätig, sie kämpft dabei vor allem gegen die Vorenthaltung von Sozialleistungen, gegen Ausgrenzung durch einen eingeschränkten Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und Teilhabe, die sich z.B. im Asylbewerberleistungsgesetz niederschlägt. Die Besonderheit des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) besteht in folgendem: Krankheitsbehandlung soll nur in Fällen akuter Schmerzzustände erfolgen (§ 6 AsylbLG). Nach behördlicher Lesart gehören Therapiekosten regelmäßig nicht dazu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bis 2011 geltende Regelung, die für Flüchtlinge weniger als das in den Hartz IV-Regelungen gesetzlich niedergelegte Existenzminimum bestimmte, gegen das Grundgesetz verstößt. Eva Steffen ist eine der VorreiterInnen dieser Erkenntnis beim BVerfG und eine derjenigen, die die Verfahren bis dort gebracht hat. Die überwiegende Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte ist gegen die Bescheide mit den

herabgesetzten Leistungen nicht vorgegangen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hatte im von Eva Steffen am 26. Juli 2010 (L 20 AY 13/09) erstrittenen Beschluss dann festgestellt, dass die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs 2 AsylbLG sowie der Barbetrag (Taschengeld) nach § 3 Abs 1 AsylbLG verfassungswidrig sind. Es hat daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die Höhe der im Gesetz genannten, seit 1993 unveränderten Geldbeträge mit der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip vereinbar ist. Das BVerfG stellte später den Verstoß gegen die Menschenwürde in einer bahnbrechenden Entscheidung fest.

Eva Steffen streitet auch für mehr soziale Rechte von EU-Bürgern. Sie hat hierzu auch ein Verfahren vor dem EuGH geführt und in Luxemburg verhandelt. Der EuGH sprach am 11. November 2014 dazu das Urteil.¹ Sie war später als Expertin an dem Verfahren beteiligt, in dem es um die Einschränkung von Sozialleistungen für EU-Bürger ging und hat dabei auch immer wieder öffentlich gegen die Einschränkung des Rechts argumentiert. Sie ist Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV). Sie veröffentlicht regelmäßig zu ihren beruflichen Schwerpunkten, so unlängst im Grundrechte-Report 2014, sie ist in der Anwaltsfortbildung aktiv und nimmt regelmäßig an Tagungen und Konferenzen als Referentin teil, um über die massiven Rechtsverstöße aufzuklären.

RECHTSANWALT PETER FAHLBUSCH

Peter Fahlbusch ist u.a. mit Abschiebehaft befasst und maßgeblich beteiligt an ihrer gegenwärtig fast vollständigen Abschaffung. Er ist sowohl im Bereich der Anwaltsfortbildung, der Weiterbildung von Flüchtlingsräten als auch im Bereich der Richterfortbildungen tätig. Er steht

für einen explizit politischen Zugang zum Recht und fragt nach den Bedingungen der anwaltlichen Arbeit im Migrationsrecht. Er streitet für begleitende Supervision anwaltlicher Tätigkeit. Peter Fahlbusch gibt rechtspolitische Stellungnahmen ab und wird mit seiner Expertise in Landtagen sowie von allen zivilgesellschaftlichen Institutionen, den Flüchtlingsräten und den Kirchen als Rechtsexperte angefragt. Er treibt die bundesweite anwaltliche Vernetzung um die Auseinandersetzung mit der Abschiebehaft voran. Auf verschiedenen Tagungen und Konferenzen beteiligt sich Peter Fahlbusch auch an einem Dialog mit Vertretern z.B. des BVerfG, des BMI und diskutiert mit Staatssekretären deren restriktive Gesetzesvorhaben. Er führt eine Statistik, nach der er bei annähernd 1.000 Fällen von weit überwiegend rechtswidriger Abschiebehaft berichtet. Diese Erkenntnis ist nicht weit von der Berechnung des BGH entfernt, der 2010 berichtete, dass 85 bis 90 Prozent der erstgerichtlichen Entscheidungen der Amtsgerichte in Haftsachen rechtswidrig seien. Diese Zahl basiert auf einer von BGH-Richter Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch veröffentlichten BGH-Statistik (vgl. NvWZ 2014, 110).

Zahlreiche Ausländerbehörden haben nach der Inhaftierung von Asylantragstellenden Wochen und Monate Zeit zur Durchführung der Abschiebung beantragt, und die meisten Amtsgerichte haben das ohne Vorlage der Akten ungeprüft in ihren Haftbeschlüssen übernommen. In einer hart erkämpften Rechtsweltentwicklung ist die ausufernde Verhängung von Abschiebehaft annähernd bis zu deren Abschaffung eingeschränkt worden. Maßgeblichen Anteil daran hat Rechtsanwalt Fahlbusch.

Peter Fahlbusch betrieb Verfahren zum so genannten Trennungsgebot, nach der Abschiebehaftlinge und Strafgefangene in Haft getrennt werden müssen, bis zum EuGH.² So waren etwa in Bayerischen Untersuchungshaftanstalten Abschiebehaftlinge mit U-Häftlingen gemeinsam unterge-

bracht und unterlagen denselben Einschränkungen wie die U-Häftlinge, d.h. sie konnten weder telefonieren, noch Besuch ohne Sprechschein empfangen. Der EuGH beendete an Hand des von Peter Fahlbusch vorgebrachten Falles diese deutsche Praxis, mehrere Abschiebehaftanstalten mussten geschlossen werden und sind es bis heute. Mit einem fulminanten Beschluss vom 26.06.2014 (V ZB 31/14) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden unmittelbar nach ihrer Einreise zwecks Sicherstellung von Überstellungen in den sog. Dublin-Verfahren nicht mehr zulässig ist, wenn die Haft auf Fluchtgefahr bzw. Entziehungsabsicht gestützt wird, da es hierfür an einer gesetzlichen Regelung fehlt. Der BGH-Vertreter hat sich wesentliche Argumente aus dem zuvor im Verfahren gehaltenen Vortrag von Fahlbusch zu Eigen gemacht.³ Gegenwärtig ist Peter Fahlbusch zunehmend mit Fällen am Flughafen Frankfurt konfrontiert, in denen die Bundespolizei die Betroffenen »überredet«, ihren AnwältInnen zu entpflichten und auf sämtliche Rechtsmittel zu verzichten.

RECHTSANWALT UND NOTAR

KLAUS WALLICZEK

Klaus Walliczek betreibt eine Vielzahl von so genannten Dublin-Verfahren. Hier geht es um innereuropäische Abschiebungen mit dem Ziel, die Flüchtlinge in die Staaten an den Außengrenzen zu verbringen. Einstweiliger Rechtsschutz als einziges effektives Rechtsinstrument war bis 2013 gesetzlich ausgeschlossen. D.h. die Klage gegen eine Abschiebung nach Griechenland konnte eingelegt werden, hatte aber keine aufschiebende Wirkung. Der Abgeschobene musste aus Griechenland sein Verfahren weiterbetreiben, was regelmäßig nicht möglich war. 90 Prozent der Anwälte hören an dieser Stelle mit der Vertretung von Betroffenen auf. Klaus Walliczek führte zahlreiche einstweilige Rechts-

schutzverfahren gegen den Gesetzestext mit der Begründung, die Überstellung eines Flüchtlings in einen anderen Staat verletze dessen Menschenrechte. Er ließ sich von der Exklusion vom Recht nicht aufhalten und schrieb eine Verfassungsbeschwerde nach der anderen. Auch Klaus Walliczek hat sich mit eigenen Ressourcen einem bestehenden Rechtssystem auf höchstem Niveau entgegengestellt und sich von seiner grundsätzlichen Überzeugung nicht abbringen lassen. Er ist in der Anwaltsfortbildung sehr aktiv und gestaltet maßgeblich die anwaltliche Vernetzung auf deutscher und europäischer Anwaltebene im Bereich der Dublin-Verfahren. Ein BVerfG-Verfahren von Klaus Walliczek führte letztlich dazu, dass die Bundesregierung den Abschiebescheid aufhob und zusicherte, künftig überhaupt keine Überstellungen nach Griechenland mehr durchzuführen – dies gilt bis heute.⁴

Rechtsanwalt Walliczek ist international gut vernetzt und hält intensive Kontakte zu Anwälten innerhalb der EU. So informiert er die hiesigen Anwälte über einen Internetverteiler regelmäßig mit Informationen zur Rechtsprechung des britischen Supreme Court etc.; dies ist umso wichtiger, da es sich um ein extrem dynamisches Rechtsgebiet handelt, das mit dem *Case Law* verbunden ist. Er ist in der Lage, das Deutsche Verwaltungsrecht in internationale Bezüge einzubetten. Wenn Dublin II für viele Kolleginnen und Kollegen jahrelang eine Geheimwissenschaft war, ist sie von Klaus Walliczek dekodiert worden. Er hat zahlreiche hervorzuhebende Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten erstritten. In einer jüngst von ihm erfochtenen Entscheidung des VG Düsseldorf entschied das Gericht, eine Dublin-Überstellung nach Italien vorläufig auszusetzen. Grund hierfür waren u.a. die von Klaus Walliczek zusammengestellten Informationen zur Situation von Flüchtlingen – eigentlich eine staatliche Aufgabe. Da diese Berichte aber einseitig beschönigend und verschleiern sind, kann nur von der anwaltlichen Seite

die eigentliche Sachverhaltsaufklärung erfolgen, was Klaus Walliczek mit großer Akribie tut.⁵

Kennzeichnend für ihn ist auch, dass er sich in die einzelnen Bestimmungen der Dublin-Verordnung eingearbeitet hat und dabei auch subjektive Belange berücksichtigt, was sich nach und nach auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte niederschlägt. So entschied das VG Frankfurt/Main am 22.01.2014 (9 L 4610/13.F.A): »Es ist in der Verwaltungsrechtsprechung anerkannt, dass unter Berücksichtigung des (auch) dem Interesse des Asylbewerbers dienenden Beschleunigungsgrundsatzes (EuGH-Urteil v. 21.11.2011, C 4111/10) auch bei Verfahren nach der Dublin II VO, der Staat, der das Wiederaufnahmeersuchen betreibt, dieses Verfahren nicht beliebig hinauszögern darf, andernfalls die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf ihn übergeht.« Er wandte sich – als er vor deutschen Gerichten zur Verhinderung einer Familientrennung im Zusammenhang mit einer Abschiebung kein Recht erhielt – an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dieser stoppte sodann vorläufig die Überstellung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hob den Abschiebungsbescheid später auf.⁶ Die Redaktion gratuliert den Preistragenden herzlich und lädt zur Preisverleihung am Samstag, 21. November 2015 um 15:30 Uhr ins Haus der Demokratie und Menschenrechte in Berlin ein.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV; Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Vgl. <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-11/cp140146de.pdf>.
- 2 Vgl. <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140105de.pdf>.
- 3 Vgl. http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/07/BGH_20140723095832.pdf.
- 4 Vgl. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110125_2bvr201509.html.
- 5 Vgl. <http://www.ra.walliczek.de/urteile/files/VG%20D%20C3%BCsseldorf%2026.06.2013%20Italien.pdf>.
- 6 Vgl. http://www.ra.walliczek.de/urteile/files/Entscheidung_EGMR_Seite_1.jpg.

Kriegsvorbereitung auf dem Mittelmeer

NOTSTANDSHELPER ALS KRIMINELLE AN DER HEIMATFRONT

MARTIN HEIMING, GABRIELE HEINECKE, ILKA QUIRLING

Während auf dem Mittelmeer gegen vermeintliche Schlepperboote ein Krieg vorbereitet wird, stempelt bei uns der Bundesgerichtshof Notstandshelfer als Kriminelle ab. Innenminister de Maizière reagiert auf steigende Zahlen von Gewalt gegen (geplante) Asylbewerberheime und mithin Flüchtlinge, indem er eine zügige Abschiebung von abgelehnten Asylsuchenden fordert. Diese Reaktionen erinnern an den Beginn der 1990er Jahre, als Parolen wie »das Boot ist voll« salonfähig wurden und ihre legislative Konsequenz im ersten sogenannten Asylkompromiss fanden. Das Recht auf Asyl wurde abgeschafft über die »Drittstaatenlösung«: Wer über einen sicheren Drittstaat einreist, dem wird der Zugang zum politischen Asyl abgeschnitten. Erneut stellen diese Reaktionen nicht nur leere Worthülsen dar. Als menschenverachtende Propaganda ebnen sie den Weg zu (noch mehr) Gewalt, statt diese deutlich zu verurteilen. Gleichzeitig befeuern sie aber

auch die Diskussion um die »guten« Flüchtlinge und die, die das Asylrecht »missbrauchen«.

FRIEDENSGEFAHR »FLÜCHTLING«

Die nächste Etappe auf diesem Weg ist schon geschafft: Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sind inzwischen auch als sichere Drittstaaten definiert, Kosovo und Albanien werden hinzukommen – oder sind es bereits, wenn dieser Text erscheint. Dass es hierbei vor allem um eine gesetzgeberische Maßnahme gegen Roma aus diesen Ländern ging, wird dabei nicht geleugnet. Hingegen darf über die »guten« Flüchtlinge aus Syrien beispielsweise nicht schlecht geredet werden. Und bald werden Flüchtlinge vielleicht nach Maßstäben der Wirtschaftlichkeit anerkannt oder abgewiesen werden. Die Projektionsfläche jeglicher rassistischer

Verleumdung stellen daher die Schlepper und Schleuser dar. Sie werden als korrupt und skrupellos und durch teils bewusst falsche mediale Darstellungen als Bedrohung für die Flüchtlinge dargestellt. Wenn sie nun noch eine Bedrohung des Friedens wären, wäre nach Artikel 39 der UN-Charta ein Einsatz militärischer Mittel, wie er gerade vorbereitet wird, gerechtfertigt. Aktuell aber sind nach Wortlaut und Teleologie von Art. 39 UN-Charta Fluchtbewegungen – natürlich – keine Gefahr für den Frieden. Das internationale Flüchtlingsrecht betont die humanitäre Aufnahme und den Schutz von Flüchtlingen. Dennoch nehmen die Versuche zu, Fluchtbewegungen als Sicherheitsrisiko darzustellen, weil sie, so die Argumentation, eine Destabilisierung der Ordnung von nordafrikanischen und europäischen Staaten zur Folge haben.

Für das Strafrecht ist diese Argumentation bei uns bereits festgezurr. Der 4. Senat des BGH hat einem aufgeblasenen Verfahren, welches von der Staatsanwaltschaft Essen geführt wurde, einen traurigen Segen gegeben. Bei den Angeklagten handelte es sich um einen syrischen und einen deutschen Staatsangehörigen syrischer Herkunft, die Familienangehörigen und zum Teil persönlich bekannten Freunden über Finanztransfers und Bereitstellung von Unterkunft und gefälschten Papieren die Flucht aus Syrien über Griechenland nach Deutschland ermöglicht haben. Die ›Geschleusten‹ beantragten alle Asyl und sind zum Teil als Asylberechtigte anerkannt worden, zum Teil als subsidiär Schutzberechtigte. In einem nur sechswöchigen Prozess vor dem Landgericht Essen wurden die Angeklagten zu einer Haftstrafe von jeweils drei Jahren wegen Verstoß gegen §§ 96 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 53 StGB verurteilt. In der Revisionsverhandlung am 15.01.2015 war zu überprüfen, ob die Qualifizierung als gewerbsmäßiges Einschleusen materiell-rechtlich ordnungsgemäß erfolgt war. Dabei sei zu unterscheiden nach der Einreise über den Landweg oder über den Luftweg.

Die Erörterung war geprägt von Voreingenommenheit und Distanz zu der Materie, die zu behandeln war. So sprach der Berichterstatter beim einleitenden Sachbericht bereits wiederholt davon, dass Menschen über die Grenzen ›geschleust‹ worden waren, obwohl dies doch erst zu prüfen gewesen wäre. Die Vorsitzende sah sich angesichts der erschienenen Öffentlichkeit bemüht, den auf zwei Fragen beschränkten Verhandlungsstoff kurz zu erläutern. Es ginge um die Fragen, ob Griechenland den Status des sicheren Drittstaates (Art. 16a Abs. 2 iVm § 26a Abs. 2 AsylVfG) verloren habe und zu welchem Zeitpunkt die Einreise verwirklicht worden sei. Für Griechenland ist eine besondere Situation gegeben, da die Bundesrepublik über den Erlass des BMI seit dem 19.01.2011 generell von seinem Selbsteintrittsrecht aus Artikel 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch gemacht hat für Flüchtlinge, die zuvor zunächst in Griechenland waren. Gilt der aktuelle Erlass oder das insoweit überholte Grundgesetz? In dieser Diskussion sah sich einer der Beisitzenden bemüht, die Verteidigerinnen in examinerischem Vorgehen erläutern zu lassen, welche Umstände denn Griechenland den Status des sicheren Drittstaates hätten verlieren lassen. Er ließ dabei erkennen, dass für ihn Griechenland kein Verfolgerstaat sei, mithin weiterhin ein sicherer Drittstaat. Es wurde dennoch die Frage in den Raum gestellt, ob die Vorwirkung des Grundrechts auf Asylantragstellung zur Geltung kommen könne, wenn wie im Fall von Griechenland ein Flüchtling über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Sinne des Artikel 16a Abs. 2 GG einreist. In dieser Diskussion betonte die Vorsitzende in auffallend repetitiver Manier, dass es sich hier ja um eine komplexe Materie handeln würde und viele unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kämen; es entstand der Eindruck, dass der Senat selbst den Wald vor lauter Bäumen nicht sah – oder nicht sehen wollte.

KLÄRUNG ZUM SACHVERHALT

Das Aufenthaltsgesetz normiert in § 95 die Straftat der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts. Dazu kann gemäß § 96 AufenthG qualifiziert Beihilfe geleistet werden, strafbewehrt mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, wenn der Täter dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder er wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt. Der Strafrahmen verschiebt sich nach oben, wenn Gewerbsmäßigkeit oder eine Bande im Spiel ist, eine Waffe mitgeführt wird oder aber die ›Geschleusten‹ ein Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt sind.

Eine Strafbarkeit wegen unerlaubter Einreise ohne Aufenthaltstitel oder ohne Pass sowie wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder ohne Pass scheidet aus, wenn der Ausländer bei seiner Einreise um Asyl nachsucht, weil er hierdurch – zur Durchführung des Asylverfahrens – eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlangt und damit gleichzeitig gemäß § 64 Abs. 1 AsylVfG von der Passpflicht des § 3 Abs. 1 AufenthG befreit ist. (OLG Bamberg 24.09.2014 zu AZ: 3 Ss 59/13). Die Straflosigkeit durch Vorwirkung des Asylrechts gilt ab dem Zeitpunkt der Einreise. Hierdurch bleibt sodann auch der Fluchthelfer straffrei, denn die Straftat an sich entfällt, so dass keine Beihilfe oder Anstiftung zu der Haupttat möglich war.

Asylsuchende, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen, können sich jedoch nicht auf Artikel 16a Abs. 1 berufen (Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AsylVfG). Dies hat zur Folge, dass die Anträge auf Asyl entweder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden oder aber die Antragstellenden lediglich einen Status als Flüchtling erlangen können oder im Rahmen der Dublin-Verordnungen in

den EU-Mitgliedsstaat zurückgeschickt werden, den sie zuerst betreten haben. Konsequenz für die Fluchthelfer: Ihre Strafbarkeit lebt wieder auf, denn die generelle Straffreiheit der Asylsuchenden wird bei denen, die keinen Zugang zum Asylverfahren haben, *nur* zu einem persönlichen Strafaufhebungsgrund über § 95 Abs. 5 AufenthG, der auf den Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention verweist. Danach bleibt die Einreise unerlaubt, der Einreisende straffrei, der Helfer aber strafbar. § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG suspendiert die Drittstaatenregelung aber in besonderen Fällen:

1. wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland ist, 2. wenn die BRD auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages mit einem sicheren Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, 3. wenn der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

§ 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG sagt: *»Von einer Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit des Bundesministerium des Inneren es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat«.*

Die Bundesregierung ist durch Artikel 16a Abs. 3 GG ermächtigt, per Zustimmungsgesetz sogenannte sichere Drittstaaten zu bestimmen. Dieselbe Regelung erlaubt es und verpflichtet die Bundesregierung, durch nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürftige Rechtsverordnungen, diesen Status vorübergehend auszusetzen, wenn Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen des sicheren Drittstaates die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen ent-

fallen sind. Mit Erlass vom 19.01.2011 hat die Bundesregierung wegen systemischer Mängel im Asylverfahren das Selbsteintrittsrecht aus Artikel 3 Abs. 3 der Dublin II-VO für alle Asylsuchenden erklärt, die in Griechenland ihren Asylantrag hätten stellen müssen. Abschiebungen nach Griechenland waren und sind mithin nicht mehr möglich. Das Selbsteintrittsrecht führt zur Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylbegehren von aus Griechenland Einreisenden gem. § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG bereits seit dem 19.01.2011.

ZURÜCK ZUR REVISIONSVERHANDLUNG

Bei der zweiten Frage, in welchem Moment die Einreise stattgefunden hat, argumentierten alle Beteiligten äußerst phantasievoll. Die Vertreterin des GBA meinte, im Luftraum oder am Flughafen die »blaue Grenze« entdeckt zu haben, die bereits vor der Einreise nach § 18a AsylVfG überschritten werde (das ist der Terminologie der Bundespolizei entlehnt). § 18a AsylVfG regelt das sogenannte Flughafenverfahren, bei dem die Asylanträge bereits am Flughafen geprüft werden und die Antragstellenden während des Verfahrens auch auf dem Flughafen bleiben müssen. Die Staatsanwältin ging in Morgensternscher Art so weit zu behaupten, dass es an den Binnengrenzen keine zugelassenen Grenzübergangsstellen mehr gebe, mithin ein Grenzübertritt gemäß § 13 AufenthG nicht möglich sei und somit bereits bei Überschreiten der »blauen Grenze« die Einreise erfolge. Wo die »blaue Grenze« verlaufe, sei nicht klar, aber in jedem Fall habe man sie überquert, bevor man – wie die Flüchtlinge im verhandelten Fall – auf einen Bundespolizisten im Transitbereich treffe. Dass dieser eine Aufgabe des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 BPolG wahrnimmt und somit die Funk-

tion des zugelassenen Grenzübergangs in § 13 Abs. 1 AufenthG erfüllt, blendete sie aus, obwohl durchaus auch über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2014 gesprochen wurde, in dem diese Frage bereits mit dem Ergebnis erörtert ist, dass der erste Bundespolizist, auf den eine einreisende Person am Flughafen treffe, die grenzsichernde Funktion ausübe und den Asylantrag entgegennehmen könne. In der weiteren Diskussion wurde als Wertungswiderspruch hervorgehoben, dass einerseits die Grenzbeamten mittels Erlass die Einreise zu gestatten hätten, diese aber andererseits unerlaubt sei. Dann wären die Grenzbeamten aufgefordert, sich rechtswidrig zu verhalten.

In der mündlichen Verhandlung unerwähnt blieb jedoch die Regelung aus § 26a Abs. 1 Satz 3 iVm § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG, wonach der Ausschluss nicht gilt, dass Flüchtlinge, die aus einem sicheren Drittstaat oder einem Staat der EU einreisen, sich nicht auf Asyl berufen können. Dies hat der Senat jedoch im Urteil aufgegriffen und dahingehend ausgelegt, dass sie den grundsätzlich vom Asylrecht ausgeschlossenen Ausländern einen einfachgesetzlichen Zugang zum Asylrecht gewährleiste; an der unerlaubten Einreise habe sich zu dem Zeitpunkt jedoch nichts geändert. Außer Acht gelassen hat der Senat dabei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1880/00) vom 30.07.2003, die besagt, dass § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG bewirkte, dass durch den Ausschluss der Anwendung der Drittstaatenregelung der Zugang zum Asylverfahren mit allen Konsequenzen wieder ermöglicht werde. Ob es sich nun um einen einfachgesetzlichen Zugang zum Asylrecht handelt oder um einen grundgesetzlich versicherten Anspruch, der durch völkerrechtliche Vereinbarungen über das Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik besteht, wird das Bundesverfassungsgericht in diesem Verfahren zu prüfen haben. Verfassungsbeschwerde ist eingelegt worden. Es bleibt

die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht sich auch mit dem Umstand auseinandersetzen wird, dass selbst bei einer unerlaubten Einreise das Handeln der Fluchthelfer durch einen übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt war, der vorliegend gar keine Rolle spielte.

ANGEDEUTETE STELLUNGNAHME

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 08.12.2014 (AZ: 2 BvR 450/11) andeutungsweise Stellung genommen. Es hat ausführlich die Frage diskutiert, ob die Regelung des Artikels 31 GFK auch strafbefreiende Wirkung für bei der Einreise begangene Begleitdelikte, wie Urkundenfälschung, habe. Es lehnt dies im Ergebnis zwar ab, macht aber zu den zwei zentralen Fragen dieses Verfahrens abschließende Ausführungen. Die Entscheidung ist sehr lesenswert, denn sie erwähnt an mehreren Punkten das Argument des übergeordneten Notstandes, welcher nach Betreten deutschen Bodens beendet sei und daher nicht mehr den Gebrauch eines falschen Ausweisdokuments rechtfertige. Dieses Argument hätte im hiesigen Verfahren von Interesse sein müssen, insbesondere weil es sich bei Artikel 31 GFK, auf welchen § 95 Abs. 5 AufenthG ausdrücklich Bezug nimmt, um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund handelt, und – sollte eine unerlaubte Einreise vorliegen – die Strafbarkeit der UnterstützerInnen einer einreisenden Person eben nicht entfallen lasse.

Insbesondere interessant sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem Artikel 31 GFK zu Grunde liegenden Gedanken hinsichtlich der Strafbarkeit von Einreise und Aufenthalt (Rn 53), dass einem Flüchtling nämlich die Verletzung von Einreise- und Aufenthaltsvorschriften nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er (oder sie) nur auf diese Weise Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung erlangen kann (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht,

71. Erg. 2010, § 95 AufenthG, Rn 109). Hierdurch will Artikel 31 GFK Flüchtlinge davor bewahren, für ihre Flucht (und damit verbunden Einreise und Aufenthalt in einem anderen Land) bestraft zu werden. Das Bundesverfassungsgericht verneint in dem Beschluss zwar die Anwendbarkeit auf Begleitdelikte wie die Urkundenfälschung durch Vorlage falscher Papiere bei den Grenzbehörden, dies aber mit dem Argument, dass eine »notstandsähnliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, angesichts einer bestehenden Verfolgungssituation die für die Einreise erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, bei der Ankunft eines Flüchtlings auf dem Luftwege nach dem deutschen Asylverfahrensgesetz im Regelfall strukturell ausgeschlossen« sei (Rn 54).

Im Umkehrschluss wären mithin die Einreise und somit auch die die Einreise ermöglichende Unterstützungshandlung durch die bestehende Verfolgungssituation gerechtfertigt, da es unzumutbar ist, die für die geregelte Einreise erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der Gedanke aus Artikel 31 GFK ist daher als Rechtfertigungsgrund für jede Unterstützungshandlung bis zum Überschreiten der Grenze heranzuziehen, denn ohne die Fluchthelfer wäre ja auch die Flucht – bis dahin – unmöglich.

P.S.: Sehr lesenswert zur Zusammenfassung und Erläuterung des gesamten Ermittlungsverfahrens bis zum Urteil des Landgerichts Essen ist das Buch von Stefan Buchen »Die neuen Staatsfeinde« (Dietz Verlag 2014). Buchen beleuchtet den Prozess sowohl vor dem politischen als auch dem historischen Hintergrund und arbeitet die Willkür der Justiz heraus.

Alle drei Autorinnen und Autoren sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie RAV-Mitglieder, Martin Heiming (Heidelberg) ist Vorstandsvorsitzender, Gabriele Heinecke (Hamburg) Vorstandsmitglied, Ilka Quirling ist ebenfalls in Hamburg tätig. Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur »Verbesserung im Bereich des Verfassungsschutzes«

SEBASTIAN SCHARMER

Am 8. Juni 2015 fand im Innenausschuss des Deutschen Bundestages die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur »Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes« (BT-Drucksache 18/4654) statt. Einer der Sachverständigen war Rechtsanwalt und RAV-Mitglied Sebastian Scharmer. Die von ihm erstellte schriftliche Stellungnahme dokumentieren wir gekürzt an dieser Stelle.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung formuliert zunächst als Ziel, notwendige gesetzliche Änderungen herbeizuführen, um »extremistischen und terroristischen Bestrebungen« künftig effektiver entgegenzutreten zu können. Begründet wird dies insbesondere mit den Ergebnissen des Zweiten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, also des sog. NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

A ALLGEMEINE BEWERTUNG

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen drei Kernpunkte. Zum einen wird die Kompetenz des Bundesamts für Verfassungsschutz – auch gegen-

über den Landesverfassungsschutzämtern – massiv gestärkt. So eröffnet den eigenen operativen Kompetenzbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz in Zukunft bereits jede Bestrebung, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist, oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel hat, jedenfalls dann, wenn diese Bestrebungen darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG-E). Die Landesämter sind in allen Fällen zur vollständigen Informationsweitergabe verpflichtet (§ 5 Abs. 2 BVerfSchG-E).

Die zweite maßgebliche Neuregelung, die im Wesentlichen auch für den Bereich des BND, MAD und der Landesverfassungsschutzbehörden gelten soll, ist eine gesetzliche Bestimmung über die Auswahl und den Einsatz von verdeckten Ermittlern sowie Vertrauenspersonen (§§9a, 9b BVerfSchG; § 5 Nr. 2 MAD-G-E; § 3 S. 2 BND-G-E). Hierbei sollen Kriterien für die Auswahl von V-Personen aufgestellt und geregelt werden, wann die Zusammenarbeit ggf. been-

det werden soll. Zudem sollen Neuregelungen eingeführt werden, nach deren Voraussetzungen V-Personen eine ganze Reihe von Delikten strafrei begehen können (§ 9a Abs. 2 BVerfSchG-E). Daneben soll für eine Vielzahl weiterer Delikte eine spezielle Einstellungsregelung für verdeckte Ermittler und V-Personen eingeführt werden (§ 9a Abs. 3 BVerfSchG-E). All dies wird mit dem Argument des Quellenschutzes und der angeblichen Unverzichtbarkeit der durch V-Personen zu erlangenden Informationen begründet.

Der dritte wesentliche Aspekt des Gesetzentwurfes ist der massive Ausbau der Möglichkeiten des BfV zur Datenerhebung, -sammmlung, -verwertung und -auswertung. Das geht so weit, dass die Landesämter verpflichtet sind, sämtliche Informationen weiterzugeben, bei denen eine Relevanz nur ansatzweise bestehen könnte und beim BfV in Zukunft die Möglichkeit besteht, im Rahmen von Volltextrecherchen, die Bild- und Videodateien einschließen, Daten auszuwerten.

Bevor auf die Einzelregelungen des Gesetzentwurfes eingegangen wird, muss allgemein vorangestellt werden, dass die aktuelle Gesetzesreform keines der Probleme löst, die im Rahmen des staatlichen Umgangs mit rechtsextremistischen bzw. rechtsterroristischen Gewalttaten beleuchtet worden sind. Ganz im Gegenteil werden die Mechanismen verstärkt, die gerade mitursächlich für die fehlende Verfolgung der Mitglieder des NSU bis mindestens 2011 und damit auch die fehlende Verhinderung von mindestens zehn Morden, drei Sprengstoffanschlägen und etlichen Banküberfällen waren.

Das System der Einsetzung von V-Personen und verdeckten Ermittlern wird durch den Gesetzentwurf eher gestärkt als geschwächt. Nach wie vor können bekennende Neonazis als V-Personen angeworben werden. Für Informanten und Gewährspersonen des Verfassungsschutzes hat man erst gar keine Regelungen geschaffen. Auch wenn der Gesetzentwurf »grundsätzlich« etwas anderes verspricht, regelt er nichts

anderes, als die Bezahlung für Informationen etwa von militanten Rechten, selbst wenn diese massiv strafrechtlich vorbelastet sind, bis hin zur Verurteilung wegen rassistisch motivierten Mordes. Es ist auch weiterhin möglich, dass das Geld, das in die Finanzierung für diese fragwürdigen Informationen von V-Leuten gesteckt wird, letztlich gerade in rassistisch motivierte Aktivitäten fließt.

Wenn V-Leute im Rahmen ihrer Tätigkeit Straftaten begehen, bleiben sie nach dem Gesetzentwurf entweder gleich straffrei oder können bis zu einem gewissen Deliktsgrad mit einer Einstellung von Strafverfahren rechnen. Die Regelung wird in der Praxis allenfalls V-Personen in der Sicherheit wiegen, Straftaten begehen zu können; der damit nach dem Gesetzentwurf vermeintlich verfolgte Quellenschutz hingegen – selbst wenn man ihn als legitimes Ziel unterstellen würde – wird bei Einleitung von Ermittlungsverfahren gerade nicht gefördert. Denn letztlich ist auch eine Einstellung, deren Gründe in den Ermittlungsakten vermerkt werden müssen, ein auffälliger Faktor, der der Szene nicht verborgen bleiben wird. Im Ergebnis handelt es sich insofern vielmehr um eine staatliche Legitimierung u.a. etwa von rassistischen oder neonazistisch motivierten Propagandadelikten, mit dem Ziel, dass diese erst gar nicht verfolgt werden. Dabei ist – entgegen der öffentlichen Darstellung – durch den Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen, dass auch Gewalttaten straflos bleiben, wenn sie von V-Personen verübt worden sind.

Neben diese verklärenden Regelungen für den Einsatz und die Auswahl von V-Personen und verdeckten Ermittlern tritt eine massive Machterweiterung des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie eine geradezu uferlose Möglichkeit zur Datensammlung und -auswertung.

Die durch den Zweiten Untersuchungsausschuss des Bundestages festgestellten strukturellen Mängel, die eine Neubestimmung der Aufgaben der zentralen Informationsgewinnung

und der effektiven Kontrolle der Geheimdienste gesetzlich notwendig machen, werden durch den Gesetzentwurf genauso grundlegend verkannt, wie die Tatsache, dass Informationsgewinnung durch V-Personen für die Erreichung der Aufgaben des Verfassungsschutzes in der Regel weder effektiv noch rechtsstaatlich hinnehmbar ist.

B. EINZELREGELUNGEN DES GESETZENTWURFS

Der Fokus der hiesigen Stellungnahme bezieht sich auf die Neuregelungen für das Anwerben und den Einsatz von Vertrauensleuten sowie verdeckten Ermittlern.

1. KOMPETENZERWEITERUNG; § 5 ABS. 1 NR. 2 BVerfSchG-E

Der neue § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG-E soll die eigenen Möglichkeiten der Datenerhebung des Bundesamts für Verfassungsschutz erweitern. In Zukunft kann danach das BfV im »Benehmen« mit einer Landesverfassungsschutzbehörde selbst Informationen, Auskünfte und Nachrichten sowie Unterlagen i.S.v. § 3 BVerfSchG sammeln. Bei der Beobachtung von Bestrebungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BVerfSchG wird die aktuelle Kompetenz, die sich bislang nach den Nrn. 1-3 des § 5 Abs. 2 BVerfSchG allein auf Bundesangelegenheiten bezieht bzw. nach der Nr. 4 ein ausdrückliches Ersuchen einer Landesverfassungsschutzbehörde vorsieht, um eine neue Nr. 2 erweitert. Danach soll die Kompetenz bereits dann anzunehmen sein, wenn die Bestrebung oder die Tätigkeit der beobachteten Personen oder Personengruppen darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten. Dies soll unabhängig davon gelten, ob der Bund selbst betroffen ist [...].

2. VERDECKTE ERMITTLER UND VERTRAUENSLEUTE; §§ 9A, 9B BVerfSchG-E

Die Neuregelung aus den eingefügten §§ 9 a und b BVerfSchG-E stößt auf ganz erhebliche rechtliche und praktische Bedenken. Die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass diese Neuregelung notwendige Konsequenz aus dem NSU-Komplex sei und dabei den Empfehlungen des Zweiten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode gefolgt werden würde. Empfohlen wurde von allen beteiligten Fraktionen u. a. ein einheitlicher Sprachgebrauch für menschliche Quellen, klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten, für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit und die Berücksichtigung der berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beim Quellenschutz.¹

Keine dieser Empfehlungen wird durch den Gesetzentwurf umgesetzt. Vielmehr wird die aktuelle Praxis gestärkt, die Teil der Fehlleistung aller beteiligten Behörden im NSU-Komplex war. Dass ein solcher Vorgang bei den durch die Taten des NSU-Betroffenen Wut und Empörung auslöst, ist nachvollziehbar. Die Regelungen machen allerdings auch praktisch wenig Sinn, um derartigen Entwicklungen in Zukunft Einhalt zu gebieten.

a) Einheitlicher Sprachgebrauch, Regelungen für unterschiedliche Arten von Quellen; Empfehlung Nr. 44 des Untersuchungsausschusses, §§ 9 a Abs. 1, 9 b Abs. 1 BVerfSchG-E

Der Gesetzentwurf trifft Regelungen allein für verdeckte Ermittler und für Vertrauensleute. Die weiteren – nach Erfahrung aus dem NSU-Komplex erfahrungsgemäß nicht wenig genutzten – Quellen werden im Gesetzentwurf nicht erwähnt. Dazu zählen sog. Informanten oder Gewährspersonen. Insofern bestehen gesetzliche Regelungen auch nach dem neuen Gesetzent-

wurf jedenfalls nicht für die Auswahl, den Einsatz und die Bezahlung von Informanten sowie Gewährspersonen. Hingegen ist die Frage, wann eine Gewährsperson oder ein Informant V-Person wird, allein gesetzlich dadurch geprägt, dass eine »planmäßige und dauerhafte Zusammenarbeit« beschlossen wird.

Daraus folgt, dass ohne jede gesetzliche Vorgabe Informanten und Gewährspersonen ausgewählt, eingesetzt und bezahlt werden können. Dies können also auch Personen sein, die eine Führungsstellung oder Steuerungsfunktionen in der Szene innehaben oder terroristische Vereinigungen i.S.v. § 129a StGB erst gründen. Kommt es dann später zu einer Strafverfolgung eben dieser Personen, würde es der aktuelle Gesetzentwurf dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht verbieten, den Status eben dieser Personen in V-Personen zu ändern, weil man dann ggf. explizit zu einem planmäßigen und dauerhaften Zusammenarbeiten übergehen würde, was dann wiederum Strafflosigkeit oder erhebliche Einstellungsmöglichkeiten für diese Personen bewirken würde. Der Gesetzentwurf lässt also neben den ohnehin nahezu kaugummiartigen Ermessensregelungen für V-Personen und verdeckte Ermittler auch noch ein gewaltiges Regelungsloch für alle weiteren Quellen übrig.

Ebenso fehlt eine Regelung zur Frage des Einsatzes von faktisch verdeckten Ermittlern, also Privatpersonen, die durch die Verfassungsschutzbehörden angeworben werden, um in eine radikale Szene erst einzusteigen und dort Informationen zu beschaffen.²

b) Auswahl von V-Leuten; Empfehlung Nr. 45 des Untersuchungsausschusses; § 9 b Abs. 2 BVerfSchG-E

Nach § 9 b Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG-E dürfen Personen als Vertrauensleute nicht angeworben werden, die nicht voll geschäftsfähig sind, an einem Aussteigerprogramm teilnehmen oder Mitglieder des Bundestages, eines Landesparlaments,

des Europäischen Parlaments oder deren Mitarbeiter sind. Zudem dürfen Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit als V-Person nicht »auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage« dienen.

Diese Regelungen sind nicht ansatzweise ausreichend. Denn dann müssten als Ausschlusskriterium Geld- und Sachzuwendungen allein auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage bilden. Das wird indes selten der Fall sein, was jedoch nicht heißt, dass Geld- und Sachzuwendungen nicht weiter in beträchtlicher Höhe gezahlt werden. Dadurch steigt zwar ggf. die Bereitschaft von V-Personen, eine Fülle von nach eigener Intention ausgewählten Informationen den Verfassungsschutzbehörden mitzuteilen. Der Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit dürften indes fraglich sein. Zudem können und werden solche Zuwendungen auch in Zukunft in den Aufbau und die Stärkung insbesondere von Neonazi-Strukturen fließen.

Besonders deutlich wird die praktische Nutzlosigkeit dieser Norm, wenn man sie am Beispiel etwa des V-Manns des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz, Tino Brandt³ betrachtet. Tino Brandt war in seiner Zeit als V-Mann teilweise bei einem revisionistisch und rechtsextrem publizierenden Verlag in Bayern angestellt. Er erhielt daneben ganz erhebliche Geld- und Sachleistungen sowie im Einzelfall Prämien vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz. Nach eigenen Angaben setzte Brandt diese Bezahlung insbesondere ein, um den Aufbau und die Vernetzung des sog. »Thüringer Heimatschutzes« und anderen rechtsextremistischen Organisationen zu fördern. Um für mehr Informationen auch mehr Geld zu erlangen, meldete er sich oft selbst bei der Verfassungsschutzbehörde. Erhebliche Sachzuwendungen, wie Fahrtkosten, Telefonauslagen etc. nahm er zudem auch mit der Begründung in Anspruch, dass eine bessere Vernetzung zu besseren Informationen führen könne. Nach eigenen Angaben teilte Brandt indes dem Landesamt für Verfassungsschutz im Wesentlichen solche Din-

ge mit, die entweder ohnehin allgemein bekannt waren oder bei denen Brandt davon ausging, dass bei ihrer Preisgabe aufgrund des ihm zugute kommenden Quellenschutzes die rechtsextreme Szene gerade dadurch gestärkt werden würde, dass der Verfassungsschutz die Informationen an die Polizei nicht weitergeben würde.

Die Neuregelung des § 9 b Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG-E würde insofern nichts an der Möglichkeit der Anwerbung eines V-Manns wie Brandt und Bezahlung desselben ändern. Aufgrund seiner offiziellen regulären Arbeitstätigkeit wären die Geld- und Sachzuwendungen – und seien sie auch noch so hoch gewesen – nicht auf Dauer alleinige Lebensgrundlage gewesen.

Daneben ergibt sich aus dem Beispiel auch das grundsätzliche Problem, dass V-Personen in der Regel solche Menschen sind, die sich aus Überzeugung einer als extremistisch bewerteten Bewegung angeschlossen haben. Ihre Informationen sind im Regelfall – zumindest auch – interessengetrieben. Das an sie gezahlte Geld kann – auch wenn ggf. anderweitige Anweisungen gegeben werden – immer auch der beobachteten Organisation zugute kommen.

Nach allen Erfahrungen und der Vernehmung von V-Personen und deren V-Mann-Führern aus dem NSU-Komplex kann damit jedenfalls für diesen Bereich konstatiert werden, dass die so erlangten Informationen in der Regel schwer nachprüfbar, wenig konstant und nach eigenen Angaben von V-Leuten auch interessengetrieben ausgesucht waren. Gleichzeitig erfolgte eine Alimentierung von Rechtsextremisten, die diese zumindest teilweise für den Aufbau ihrer Strukturen nutzten. Die Auswahl und Bezahlung von V-Leuten hat demnach zu einer Stärkung gerade der Szene geführt, die vom Verfassungsschutz aufgrund ihrer Gefährlichkeit beobachtet werden sollte und aus deren Reihen später mutmaßlich die Mörder von mindestens zehn Menschen und die Täter von mindestens drei Sprengstoffanschlägen sowie etlichen Banküberfällen hervorgegangen sind. Die

gesetzliche Neuregelung würde an diesem Fakt bei einer Wiederholung in Zukunft nichts ändern.

Hinsichtlich des Kriteriums der Vorstrafen ist § 9 b Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG-E allenfalls eine Scheinregelung. Denn auch wenn eingetragene Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, den Einsatz und die Anwerbung »grundsätzlich« ausschließen können, heißt dies nicht, dass nicht dennoch eine Anwerbung derartiger Personen erfolgen kann. Dies wird auch in der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich benannt. Letztlich ist die Regelung nichts anderes als ein Hinweis darauf, dass solche Kriterien bei der Auswahl und der Anwerbung von V-Leuten Berücksichtigung finden sollen. Aufgrund der mangelnden Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch die Parlamente und andere unabhängige Dritte und der in der Vergangenheit stattgefundenen extensiven Auslegung der gesetzlichen Kompetenzen wird es also auch in Zukunft so sein, dass etwa verurteilte Mörder angeworben werden können.

So würde beispielsweise die Anwerbung des im NSU-Komplex bekannt gewordenen V-Manns Carsten Sczcepanski alias »Piatto« durch die Regelung aus § 9 b Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG-E nicht ausgeschlossen werden. Nach eigener Darstellung hatte sich Sczcepanski aus der Untersuchungshaft, bevor er wegen der Beteiligung an einem versuchten Mord aus rassistischen Gründen verurteilt wurde, an den Verfassungsschutz gewandt und wurde in diesem Rahmen als V-Person angeworben. Dies wäre zwar nunmehr »grundsätzlich« ausgeschlossen. Allerdings erwartete sich damals der Verfassungsschutz in Brandenburg durch Sczcepanski einen »Quantensprung« in der Informationsgewinnung über die rechte Szene.

Sczcepanski gab im Rahmen der Hauptverhandlung in München an, dass er dem Verfassungsschutz erklärt habe, dass er sich von der

rechten Szene lösen wolle, was seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit vermeintlich begründet hätte. Auf Anweisung des Verfassungsschutzes habe er sich dann jedoch wieder tiefer in die Szene begeben und für die Informationsbeschaffung an etlichen Treffen teilgenommen. Insofern würde § 9 b Abs. 2 S. 3 BVerfSchG-E nach der Begründung⁵ weder die Anwerbung, noch den Einsatz eines solchen V-Manns verbieten. Dies wäre allerdings genau die Konsequenz, die mit den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses gefordert war.

Die Forderung des NSU-Untersuchungsausschusses nach klaren Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter sowie zur Verhinderung des Entstehens eines zu engen persönlichen Verhältnisses versucht der Gesetzentwurf gar nicht erst umzusetzen. Regelungen dazu sucht man vergebens.

c) Relation des Quellenschutzes contra Strafflosigkeit von V-Personen; Empfehlung Nr. 47 des NSU-Untersuchungsausschusses, § 9 b Abs. 1 i.V.m. § 9 a Abs. 2, Abs. 3 BVerfSchG-E

In nahezu grotesker Weise steht die Forderung des NSU-Untersuchungsausschusses nach der Relation von Quellenschutz den nunmehr vorgeschlagenen Neuregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes gegenüber. Nach § 9 b Abs. 1 BVerfSchG sollen die speziellen Regelungen von § 9 a Abs. 2, Abs. 3 BVerfSchG-E auf V-Personen anwendbar sein. Systematisch ist insofern zwischen § 9 a Abs. 2 Satz 2 und § 9 a Abs. 3 BVerfSchG-E zu unterscheiden.

Bei § 9 a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG handelt es sich um einen strafrechtlich gesehenen Rechtfertigungsgrund für rechtswidrige Handlungen. So ist die Beteiligung an einer Vereinigung i.S.v. §§ 129, 129a StGB für Vertrauensleute und verdeckte Ermittler dann straflos, wenn sie erfolgt, um deren Bestrebungen aufzuklären. Gleiches dürfte in etwa bei Verstößen gegen das Vereins-

gesetz gelten. Dabei sollen V-Personen weder zur Gründung noch zur »steuernden Einflussnahme auf die Bestrebung« eingesetzt werden. Dies würde indes das Bundesamt für Verfassungsschutz bei zu befürchtender extensiver Auslegung nicht daran hindern, bestehende Gründungsmitglieder oder die Bestrebungen der Vereinigung steuernde Personen als V-Leute zur Informationsabschöpfung zu nutzen, wenn es selbst diese zur Gründung oder Steuerung nicht explizit eingesetzt hat. Die weitere Beteiligung der V-Person als Mitglied wäre indes dennoch gem. § 9 a Abs. 2 S. 2 BVerfSchG-E im Zweifel zugunsten der dann Beschuldigten straflos.

Im Übrigen ist nach dem Gesetzentwurf selbst dann eine Beteiligung an den Bestrebungen einer Organisation als deren Mitglied oder Unterstützer straflos, wenn im Übrigen Ausschlussgründe nach § 9a Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG-E vorliegen.

Deren Auslegungsmöglichkeiten sind vielfältig. So dürfte davon zwar beispielsweise eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung nicht gedeckt sein, hingegen jedoch die Beteiligung an Propagandadelikten sowie jegliche Beteiligung an Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, soweit sie nicht »außer Verhältnis zur Bedeutung des aufklärenden Sachverhalts« stehen. Dabei wäre nach § 9 a Abs. 2 Satz 2, 3 BVerfSchG-E sogar die Beteiligung an Verbrechen umfasst.

Selbst wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine V-Person entgegen der Regelung rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, muss der Einsatz nicht zwingend beendet werden, da über Ausnahmen, die gesetzlich nicht näher geregelt sind, der Behördenleiter oder sein Vertreter entscheiden soll.

Neben den in § 9 a Abs. 2 BVerfSchG-E normierten Rechtfertigungsgründen ergibt sich aus § 9 a Abs. 3 BVerfSchG-E eine Regelung zur Einstellung von weiteren Straftaten durch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Oppor-

tunitätsgründen. Danach kann auch bei einem Eingriff in Individualrechte von der Verfolgung von Straftaten von V-Personen abgesehen werden, wenn der Einsatz auf die Aufklärung von erheblichen Straftaten gerichtet ist oder die Tat von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wurde, dass sie zur Gewinnung der Informationszugänge »unumgänglich war«.

Darunter fällt nach dem Gesetzeswortlaut beispielsweise auch die Beteiligung an einer gefährlichen Körperverletzung von Neonazis an einer Flüchtlingsfamilie selbst dann, wenn diese Tat zu erheblichen Verletzungen geführt hat. Jedenfalls soll dies dann so sein, wenn die Bedeutung der Aufklärung der Bestrebungen im Verhältnis die Schwere der begangenen Straftat und Einzelschuld des Täters überwiegt. Zwar ist eine Einstellung nach § 9 a Abs. 3 Satz 3, 4 BVerfSchG-E ausgeschlossen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder aber eine unbewährte Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Allerdings soll auf der anderen Seite von der Einstellungsmöglichkeit nach der Gesetzesbegründung großzügig Gebrauch gemacht werden, wobei strafrechtliche Vorbelastungen der V-Person weitgehend außen vor bleiben sollen, weil die »einsatzbezogene Tat gerade nicht Ausfluss einer spezifischen rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters« sei.⁶

Sowohl die Straflosigkeit nach § 9 a Abs. 2 BVerfSchG-E, als auch die Einstellungsmöglichkeit nach § 9 a Abs. 3 BVerfSchG-E steht in keinem Verhältnis zu den erwarteten Informationen von V-Personen und ist im Übrigen auch keine ansatzweise nachvollziehbare Konsequenz aus dem NSU-Komplex. Soweit es die Straflosigkeit von V-Personen i.S.v. § 9 a Abs. 2 BVerfSchG-E betrifft, fehlt ein überragendes öffentliches Interesse daran, diese Personen im Vergleich zu anderen – aufgrund des Legalitätsprinzips grundsätzlich zu verfolgenden – Beschuldigten straflos zu stellen.

In der Gesetzesbegründung ist insoweit nicht differenziert worden, welches überragende Gemeingut letztlich die Legitimierung von Straftaten einerseits von Beamten als verdeckte Ermittler und andererseits von V-Personen bewirken soll. Insofern soll hier verstärkt Augenmerk auf die in der Praxis relevanteren V-Personen i.S.v. § 9 b BVerfSchG-E gerichtet werden, für die die Regelungen aus § 9 a Abs. 2, 3 BVerfSchG-E anzuwenden sind.

So bleibt die Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch eine in der Sache von den Zielen der Bestrebungen überzeugten Person straflos, wenn diese gleichzeitig die Verfassungsschutzbehörden mit Informationen versorgt. Wenn man dies schon rechtfertigen will, so müssten diese Informationen eine so herausragende Bedeutung für den Schutz von Individualrechtsgütern haben, dass es unumgänglich wäre, derartige Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zu regeln. Dafür fehlt jeder Beleg. Informationen von V-Personen sind – nach allen Erfahrungen aus dem NSU-Komplex – bestenfalls mit besonders großer Vorsicht zu bewerten. Aufgrund der Verstrickung dieser V-Personen in die Ziele der jeweiligen Gruppierung kann keinesfalls von einer vollständigen oder überhaupt wahrheitsgemäßen Informationsweitergabe ausgegangen werden.

Soweit einzelne Punkte insbesondere durch öffentliche Quellen von den Verfassungsschutzbehörden überprüft werden können, muss bedacht werden, dass diese Möglichkeit in der Regel auch der Quelle zusteht. Zwar wird nahezu gebetsmühlenartig durch insbesondere Verfassungsschutzbehörden und ihnen nahestehende Rechtswissenschaftler darauf hingewiesen, dass der Einsatz von V-Personen unumgänglich für eine Informationsbeschaffung wäre.⁷ Einen Beleg dafür, dass dies in der Realität auch tatsächlich zum Erfolg führen würde, bleiben die Verfassungsschutzbehörden indes schuldig. Auf der anderen Seite ist sowohl aus den Ermitt-

lungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, als auch aus der öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München hinreichend deutlich geworden, dass gerade diese Art der Informationsgewinnung der rechten Szene wesentlich mehr genutzt als sie ihr geschadet hat. Morde und Sprengstoffanschläge wurden nicht verhindert. Die Gefahr, die vom Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ausgeht, wurde durch Sicherheitsbehörden über Jahre hinweg grundsätzlich verkannt; die Familien der Getöteten und die Verletzten hingegen selbst über Jahre hinweg kriminalisiert.

Insofern mag es tatsächlich zutreffend sein, dass ohne die gesetzliche Neuregelung der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Personen im Rahmen der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung praktisch nicht umsetzbar wäre, weil man dann letztlich einen behördlichen Mitarbeiter zu Straftaten verpflichten oder eine Privatperson zu solchen anstiften würde. Deswegen kann es aus praktischer Sicht allein die Konsequenz geben, auf diese fragwürdigen, im Ergebnis wenig erfolgversprechenden nachrichtendienstlichen Methoden zu verzichten. Dann würde sich auch eine Regelung über Straflosigkeit von verdeckten Ermittlern und V-Personen erübrigen.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass – selbst wenn man den Grundgedanken der Regelungen verfolgen würde – diese praktisch im Wesentlichen den Nutzen darin hätten, V-Personen und verdeckte Ermittler unter dem Versprechen von Straflosigkeit einfacher werben zu können. Im Falle der Entdeckung von Straftaten wäre nämlich eine Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen V-Personen nach § 170 Abs. 2 StPO aufgrund der aktenkundig zu machenden Voraussetzungen von § 9 a Abs. 2 BVerfSchG-E oder eine Einstellung nach § 9 a Abs. 3 BVerfSchG-E für den aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörden zu verfolgenden Quellenschutz kontra-

produktiv. Denn bei der Beteiligung an einem Gruppendelikt ist in der Regel mit mehreren Beschuldigten oder Angeklagten zu rechnen. Wenn nun gerade bezüglich eines Einzelnen eine Einstellung erfolgt, die in der Regel auch aktenkundig wird, führt auch dieser Akt zur Enttarnung von V-Personen.

Demnach ist die Regelung nicht anders zu verstehen, als eine Versicherung des Verfassungsschutzes an V-Personen, die sich an Straftaten zur Informationsgewinnung beteiligen können (ggf. sogar sollen), im Falle der Entdeckung keine strafrechtlichen Konsequenzen fürchten zu müssen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass es regelmäßig Ziel der Verfassungsschutzbehörden sein wird, dass V-Personen erst gar nicht mit den von ihnen begangenen Straftaten von den Ermittlungsbehörden in Verbindung gebracht werden. Schon nach aktueller Rechtslage wird betont, dass die Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen.⁸

Beispielsweise kann wiederum auf die Tätigkeit des V-Manns Tino Brandt beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz verwiesen werden. Dieser wurde nach bisherigen Erkenntnissen von seinen V-Mann-Führern über etwa bevorstehende Durchsuchungen der Polizei informiert. Die damals eingesetzten Polizeibeamten betonten, dass sie zeitweise von Herrn Brandt im Rahmen einer Durchsuchung erwartungsvoll begrüßt wurden und letztlich keine relevanten Gegenstände mehr sichergestellt werden konnten. Würde man nach § 9 a Abs. 2 BVerfSchG-E eine Straflosigkeit von Brandt hinsichtlich von Propaganda- und Vereinigungsdelikten annehmen, so würde nach dem Gesetzentwurf die Warnung des V-Manns durch den Verfassungsschutz – was grundsätzlich eine Strafvereitelungshandlung darstellt – aufgrund der Straflosigkeit des Hauptdeliktes von Brandt ebenfalls straflos sein. Insofern soll verdeutlicht werden, dass die beabsichtigte Neuregelung genau die Vorgehenswei-

sen von Verfassungsschutzämtern legitimieren könnte, die vom NSU-Untersuchungsausschuss zu Recht als besonders kritikwürdig bezeichnet worden sind. [...]

4. WEITERHIN FEHLENDE EFFEKTIVE KONTROLLMECHANISMEN

Alle vom Untersuchungsausschuss geforderten Konsequenzen – überhaupt alle gesetzlichen Neuregelungen zum Verfassungsschutz auf Bundesebene – hätten selbst bei einer zufriedenstellenden Regelung nur dann eine Chance auf Umsetzung und im Rahmen der erheblichen Grundrechtseingriffe auch notwendigen restriktiven Auslegung, wenn effektive Rechtsschutz- und Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden.

Da es sich in der Regel um heimliche Maßnahmen mit nachrichtendienstlichem Charakter handelt, ist eine individuelle Überprüfung durch Gerichte in den seltensten Fällen praktisch möglich. Die Kontrolle durch das parlamentarische Kontrollgremium ist wiederum wenig effektiv, da sie allein auf dem Gedanken einer ausreichenden, wahrheitsgemäßen und vollständigen Informationsweitergabe durch das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst beruht. Diese ist allerdings von Gesetzes wegen schon erheblich beschränkt.⁹ Selbst wenn das parlamentarische Kontrollgremium Dinge beanstandet, gibt es weder ein entsprechendes Weisungsrecht, noch eine effektive öffentliche Kontrolle, da die Sitzungen des PKGr und deren Informations- und Kontrolldienste in der Regel geheim sind. Insofern ist ein ganz wesentlicher Fehler des Gesetzes – worauf der Gesetzentwurf nicht mit einem Wort reagiert – eine fehlende effektive gerichtliche oder aber zumindest parlamentarische Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeit. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass in den bisherigen Strukturen des Bundesamts für Verfassungsschutz und mit den bisherigen Mitteln eine solche effektive Kontrolle grundsätzlich nicht umsetzbar erscheint. Viel-

mehr würde es bedeutender struktureller Änderungen bedürfen, die mit einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Sicherheitsarchitektur des Bundes einhergehen müssten.

C. FAZIT

Die benannten Regelungen des Gesetzentwurfs begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Daneben erfüllen sie gerade die gemeinsamen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses aus der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht. Der Gesetzentwurf verschafft dem Bundesamt für Verfassungsschutz erheblich mehr Macht, Kompetenz und Mittel. Er normiert im Wesentlichen das, was das Bundesamt für Verfassungsschutz in besonders extensiver Auslegung der bestehenden Normen ohnehin schon praktiziert. Kontrollmechanismen, die auch nur ansatzweise effektiv sind, werden nicht eingeführt.

Bei allen Betroffenen des NSU-Terrors, von denen der Unterzeichner eine Rückmeldung erhalten hat, und das sind mehrere Familien der getöteten Opfer, Betroffene des Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße sowie des Anschlages in der Kölner Probsteigasse, herrscht Unverständnis und Wut darüber, dass nun mit ihrem Leid Regelungen begründet werden sollen, die nichts mit den Konsequenzen aus dem NSU-Komplex und den dabei festgestellten strukturellen Mängeln der Verfassungsschutzbehörden zu tun haben.

Notwendig wäre zumindest im Bereich Rechtsterrorismus vielmehr ein vollständiges Umdenken der Sicherheitsbehörden als Konsequenz nach der Selbstenttarnung des NSU am 4. November 2011: Weg von einem unkontrollierbaren, mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbundenen nachrichtendienstlichen Eigenleben der Verfassungsschutzbehörden, hin zu einer Institution, die einerseits die Schutzpflichten des Staates zur Verhinderung der existenziellen Gefährdung von Grund- und Menschenrechten erfüllt, andererseits aber weder Straftaten fördert, noch insbesondere Rechtsextremisten finanziell oder ideell unterstützt.

Insofern ist die Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seiner heutigen Form keinesfalls ein durch das Grundgesetz vorausgesetzter Zustand.¹⁰ Vielmehr kann der Bund durch Bundesgesetz zum Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine Zentralstelle einrichten. Wie genau diese Zentralstelle ausgestaltet ist und worin eine effektive Informationsbeschaffung zur Aufgabenerledigung dieser Vorgaben bestehen soll, schreibt weder das Grundgesetz, noch die dazu einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vor.¹¹

Insofern sind die erheblichen Grundrechtseingriffe, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln einhergehen, insbesondere in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und daraus folgend etwa auch in die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das zu erreichende Ziel der Informationssammlung zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung in Abwägung zu bringen. Weder das Bundesamt, noch die Landesämter für Verfassungsschutz haben insofern die Aufgaben konkreter Gefahrenabwehr. Diese soll durch die Polizeibehörden gewährleistet werden. Gleiches gilt für die strafrechtliche Verfolgung, die den Ermittlungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften, obliegt.

Der Verfassungsschutz kann insofern allein eine Art Frühwarnradar für Exekutive und Legislative sein, um auf beispielsweise rechtsextremistische Bestrebungen politisch etwa durch Aufklärung oder Unterstützung von zivilem Engagement angemessen reagieren zu können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es nach allen Erfahrungen insbesondere aus dem NSU-

Komplex nachrichtendienstlicher Mittel nicht.

Vielmehr wäre eine gezielte wissenschaftlich fundierte Analyse und Bewertung von Gefahren erforderlich, die allerdings auch durch Landesbehörden erfolgen und dann zentral von einer selbständigen Bundesstelle zusammen geführt werden könnte. Dies könnte im Rahmen eines durchaus transparenten Vorganges erfolgen. Eine gemeinsame Koordinierungsstelle des Bundes und eine bundeseigene Stiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie in der BT-DS 18/4682 vorgeschlagen, könnte diese Aufgabe in verfassungskonformer Weise übernehmen.

Sebastian Scharmer ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied.

- 1 Vgl. Bundestags-Drucks. 17/14600, S. 865 f.
- 2 So hat im NSU-Verfahren beispielsweise der V-Mann Kai D. des bayerischen LfV ausgesagt, dass er erst auf Anweisung der Verfassungsschutzbehörde in die rechte Szene eingestiegen sei und insbesondere auf konkrete Anweisung dann auch Kontakt zum Thüringer Heimatschutz suchte, um dort wiederum auf Anweisung des LfV Bayern Einfluss auf dessen Ausrichtung und Aktionen zu nehmen.
- 3 Alle insofern hier benannten Klarnamen wurden auch im Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages als Klarnamen benannt.
- 4 So jedenfalls der später mit ihm betraute Mitarbeiter, vorherige Auswerter und heutige Leiter des Verfassungsschutzes in Sachsen, Gordian Meyer-Plath, im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München.
- 5 Vgl. S. 28, ebenda.
- 6 Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 27.
- 7 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthik, Sicherheitsrecht des Bundes; § 5 BVerfSchG, Rn. 12.
- 8 Vgl. Bock in Schenke/Graulich/Ruthik, Sicherheitsrecht des Bundes, BVerfSchG § 20, Rn. 1 f.
- 9 Vgl. etwa § 6 PKGrG; Huber in Schenke/Graulich/Ruthik, Sicherheitsrecht des Bundes, § 6 PKGrG Rn. 7, der insbesondere den Quellenschutz anführt.
- 10 a.A. offensichtlich Roth, a.a.O.; BVerfSchG § 1 Rn. 4.
- 11 Insbesondere ergibt sich dies auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 im NPD-Verbotsverfahren (2 BvB 1/01).

Erfahrungsbericht zum Anwaltlichen Notdienst

G7-GIPFEL 2015 AUF SCHLOSS ELMAU

FLORIAN VAN BRACHT, MARCO NOLI UND DIRK ASCHE

Am 7. und 8. Juni 2015 fand auf Schloss Elmau in Bayern, nahe Garmisch-Partenkirchen, das Treffen der Staats- und Regierungschefs der sog. G7 statt. Das Aktionsbündnis STOP-G7-Elmau hatte, wie bei solchen Treffen üblich, weit im Vorfeld bereits begonnen zu mobilisieren und zu Protestveranstaltungen gegen den Gipfel aufgerufen.

Von der Staatsgewalt wurden unter Verweis auf zu erwartende Krawalle im Vorfeld der Demonstrationen massiv Ängste geschürt, nicht zuletzt wohl, um das eigene martialische Auftreten zu rechtfertigen und die Bevölkerung von der Teilnahme an den Demonstrationen abzuschrecken. Zudem wurden das Schengen-Abkommen für diese Zeit außer Kraft gesetzt und Grenzkontrollen durchgeführt. So wurde von einem eigens eingerichteten »Planungsstab G7-Gipfel« der bayerischen Polizei unter Mitwirkung des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsdienste eine umfassende Gefahrenprognose erstellt, welche sich im Nachhinein als ebenso falsch wie überzogen darstellte.¹

Die angekündigten Demonstrationen wurden genutzt, um von zu erwartenden massiven gewalttätigen Auseinandersetzungen zu warnen. Selbst unmittelbar vor Beginn des Gipfels wurde seitens der Behörden noch vor der Teilnahme von 3.000 gewaltbereiten Demonstrierenden gewarnt, als bereits absehbar war, dass die Demonstrationen selbst nicht viel mehr als diese Teilnehmerzahl haben würde. Selbst nach der Großdemonstration am Samstag wurde die Ge-

fahrenprognose auch nicht vor Ort angepasst, obwohl die Polizei nach Abschluss des Gipfels nur noch von 300 bis 500 gewaltbereiten Demonstrierenden sprach, also ein Zehntel der ursprünglich genannten Zahl. Woher diese von den Sicherheitsbehörden verbreiteten Zahlen stammen bzw. auf welchem Datenmaterial sie beruhen, ist bis heute unklar und derzeit Thema parlamentarischer Anfragen.

ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE ALS SICHERHEITSRISIKO

Die Gefahrenprognose diente als Grundlage sämtlicher im Zusammenhang mit den STOP-G7-Protesten erlassener Bescheide. Zudem wurden aufgrund dieser Gefahrenprognose unterschiedliche Sicherheitsbereiche um das Schloss Elmau herum errichtet. In Garmisch-Partenkirchen wurde auf einem alten amerikanischen Militärgelände u.a. sowohl eine Gefangenensammelstelle sowie eine rund um die Uhr verfügbare Staatsanwaltschaft als auch ein ständiger Bereitschaftsdienst von über 100 ErmittlungsrichterInnen eingerichtet. Von Seiten der Anwaltschaft wurde bereits im Vorfeld unter Einbindung der Rechtsanwaltskammer München der Kontakt zu den bayerischen Behörden gesucht, um auch RechtsanwältInnen in eben jenem Komplex unterzubringen, wie es auch in Niedersachsen während des Castor-Transports in Lüchow praktiziert wurde. Dies scheiterte jedoch schnell an einem kategorischen Nein der für die Planung verantwortlichen

Polizeibehörden und der Justiz. Man musste den Eindruck bekommen, RechtsanwältInnen würden als Sicherheitsrisiko, zumindest jedoch als Fremdkörper und somit Störfaktor im Sicherheitskonzept eingestuft. Eine Denkweise, welche den Umgang der Behörden mit den erwarteten Demonstrationen und der anwaltlichen Tätigkeit prägte. Durch tatkräftige Mithilfe vor Ort ansässiger KollegInnen und der Unterstützung durch die Rechtsanwaltskammer München konnte sich jedoch in einer eigens angemieteten Veranstaltungshalle in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gefangenensammelstelle der anwaltliche Notdienst mit umfassender technischer Infrastruktur einrichten, der sich aus über 50 KollegInnen aus dem ganzen Bundesgebiet zusammensetzte und über die Tage der Proteste hinweg rund um die Uhr vor Ort war. Österreichische KollegInnen hielten sich jenseits der Staatsgrenze bereit. Für zu erwartende Eilanträge gegen Versammlungsverbote und -beschränkungen verblieb ein kleiner Teil der KollegInnen in München.

EINRICHTUNG VON CAMPS RECHTLICH DURCHGESETZT

Das Hauptaugenmerk der anwaltlichen Tätigkeiten lag zunächst darauf, die Durchführung eines Zeltlagers in Garmisch-Partenkirchen zu ermöglichen. Das Bündnis STOP-G7-Elmau hatte schon über Monate versucht, sowohl von den ansässigen Gemeinden, als auch Privatleuten Grundstücke anzumieten, um hierauf den anreisenden Demonstrierenden eine Übernachtungsmöglichkeit zu bieten. Sämtliche Versuche scheiterten, nicht zuletzt weil im Vorfeld gegen die Demonstrierenden massiv Stimmung gemacht wurde. Lediglich eine einzige private Fläche konnte zum Errichten des Camps gefunden werden. Die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen verwehrte jedoch die zur Errichtung des Camps nach Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz

1 BayLStVG erforderlich Erlaubnis, maßgeblich unter Verweis auf bestehende Hochwassergefahren (!), nicht zuletzt aber auch unter Verweis auf das Sicherheitskonzept, welche das Camp als Rückzugsraum für Störer betrachtete. Ein auf die Durchführung des Camps gerichteter Eilantrag nach § 123 VwGO hatte vor dem VG München jedoch vollen Erfolg. Das Gericht erkannte weder in der vermeintlichen Hochwassergefahr noch in sonstigen Gründen eine konkrete Gefahr, welche eine Ablehnung der Camp-Errichtung rechtfertigen könnte. Sämtlichen etwaigen Gefahren könne durch den Erlass von Auflagen begegnet werden.

Grundlegend wird das Gericht in seinem Beschluss, wenn es um die Betonung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit geht. In Bezug auf die Verweigerung der Erlaubnis zur Errichtung des Camps führt das Gericht aus, dass »angesichts des in der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes fundamentalen Rechts der Meinungsäußerung nach Art. 5 GG und der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit nach Art. 8 GG [...] zu deren Wahrnehmung in Gestalt der angemeldeten Demonstration das geplante Protestcamp in einem infrastrukturellen und organisatorischen Kontext steht, ein solches Ergebnis rechtsstaatlich nicht hinnehmbar ist.«² In dieser – eigentlich selbstverständlichen – Klarstellung ist der eigentliche Erfolg dieses VG-Beschlusses zu sehen.

Weiterer Eilrechtsschutz musste gegen die Änderung großer Teile der vom STOP-G7-Bündnis beabsichtigten Demonstrationsrouten angestrengt werden. So wurden u.a. sämtliche Demonstrationen, welche in einen durch eine Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen geschaffenen Sicherheitsbereich eindringen sollten,³ ab Beginn des Sicherheitsbereichs untersagt. Hauptargument war hierbei, dass innerhalb des Sicherheitsbereiches jederzeit alle Fahrwege offen bleiben müssten, um bei Eintritt einer Notlage ausreichend Ret-

tungsverkehr ermöglichen zu können. Dies hatte zur Folge, dass lediglich fernab des Tagungsortes demonstriert werden konnte.

GIPFELTREFFEN FREI VON DEMONSTRIERENDEN

Der hiergegen gerichtete Eilrechtsschutz war vor dem VG München noch insoweit erfolgreich, dass das Verwaltungsgericht einer Delegation von Demonstrierenden die Möglichkeit eröffnen wollte, in Sicht- und Hörweite des Tagungsortes zu demonstrieren. Jedoch folgte das Verwaltungsgericht der Argumentation der Sicherheitsbehörden dahingehend, dass die Zu- und Abfahrtswege frei von Demonstrierenden bleiben müssten. Einzig hieraus zu ziehende Konsequenz war, dass die Versammlungsteilnehmer in von der Polizei organisierten und geführten Bussen zum Tagungsort gebracht hätten werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass Demonstrationen gerade als Ausdrucksform des Protestes gegen staatliches Handeln staatsfern bleiben müssen, war eine derartige Einschränkung ihres Versammlungsgrundrechtes für die Demonstrierenden nicht hinnehmbar. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verbot in der Folge sämtliches Demonstrationsgeschehen, welches innerhalb des Sicherheitsbereiches stattfinden sollte. Da die Teilnehmer es ablehnten, von der Polizei zum Tagungsort gebracht zu werden, bestünde keine Möglichkeit in Hör- und Sichtweite des Tagungsortes demonstrieren zu lassen. Die Zu- und Abfahrtswege müssten sämtlich immer frei bleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof belohnte also das Vorgehen der Sicherheitsbehörden, erst einen möglichst abgelegenen Tagungsort zu suchen, dann die wenigen Zuwege als unverzichtbare Rettungswege auszuweisen, um damit sämtliches Demonstrationsgeschehen in Tagungsortnähe zu verhindern. Das Hauptsacheverfahren

ist hier noch anhängig. Ebenfalls noch anhängig ist ein Hauptsacheverfahren zur Klärung der Frage, ob ein derartig lang andauernder, mit Betretungs- und Aufenthaltsverboten versehener Sicherheitsbereich, überhaupt auf Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 BayLStVG gestützt werden kann, da Art. 7 Abs. 2 BayLStVG nur Einzelfallregelungen ermöglicht.

Bezeichnend für sämtliche Bescheide war, dass sie alle erst kurz vor den geplanten bzw. angemeldeten Durchführungszeitpunkten erlassen wurden, was es allein aus organisatorischen Gründen z.T. unmöglich machte, gegen sämtliche Bescheide noch gerichtlichen Eilrechtsschutz zu erlangen. Selbst wenn gerichtlicher Eilrechtsschutz noch begehrt werden konnte, so konnte dieser aber in keinem Fall bis zum BVerfG getragen werden.⁴

In Garmisch-Partenkirchen und den Nachbargemeinden sowie auf den regionalen und überregionalen Zufahrtswegen fielen die immense Polizeipräsenz und Kontrolldichte sowie Verkehrsumleitungen auf, die dazu führten, dass sich die Anfahrt in den Landkreis Garmisch-Partenkirchen und damit auch zu Versammlungen schwierig gestaltete. Kennzeichnend war die damit einhergehende Abschreckungswirkung gegenüber potentiellen Versammlungsteilnehmern, überhaupt am Demonstrationsgeschehen teilzunehmen.

WILLKÜRliche BETRETUNGSVERBOTE

Die Polizei hat zudem nach Fahrzeugkontrollen, bei denen vermeintlich verbotene oder gefährliche Gegenstände gefunden wurden, zahlreiche standardisierte und formularmäßige Betretungsverbote verhängt. Diese sollten für die gesamte Region Garmisch-Partenkirchen und Umgebung gelten und sich auf einen Zeitraum von fünf Tagen bis nach dem Gipfel erstrecken. In die

vorbereiteten Formularblätter wurde lediglich der Name des Betroffenen eingetragen und auf eine in Kopie beigefügte Landkarte verwiesen. Diese Formulare enthielten keinerlei Begründung oder Gefahrenprognose, daher fehlte eine ordnungsgemäße Ermessensausübung gänzlich. Wir halten diese Betretungsverbote schlicht unter keinem Gesichtspunkt für rechtmäßig. Zugrunde lag meist, dass angebliche Vermummungsgegenstände gefunden wurden, wobei als solches von der Polizei auch z.B. ein Schal angesehen wurde. Teilweise führten sogar angemeldete Kundgebungsmittel oder z.B. Schutzhelme eines Journalisten zu derartigen Betretungsverboten. Letztere wurden jedoch nach Intervention des Anwaltsnotdienstes umgehend wieder aufgehoben.

Von AnwohnerInnen an den geplanten Demonstrationenrouten wurde uns berichtet, dass Polizeibeamte vorab von Haus zu Haus gingen, die BewohnerInnen auf die besondere Gefährlichkeit der Demonstrierenden hinwiesen und ihnen nahe legten, die Vorgärten und Häuserfronten von beweglichen Gegenständen zu befreien. So wurden bewusst Ängste in der hiesigen Bevölkerung geschürt, was tendenziell dazu führte, dass AnwohnerInnen von sich aus von Versammlungen fernblieben und nur Zaungäste blieben. Dem entsprach das martialische Auftreten der Polizei vor allem am Samstag während des Großdemonstrationszuges, als die Demonstrierenden beidseitig durch mindestens Doppelketten von Polizeibeamten in Kampfanzügen mit Helm und Knüppeln so abgeschirmt wurden, dass die Garmisch-Partenkirchener Bevölkerung nicht einmal die Texte der Transparente lesen konnte, geschweige denn, dass es möglich gewesen wäre, sich der Demonstration spontan anzuschließen. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, dass von der Demonstration eine große Gefahr ausgeht. Dies stellte eine Kriminalisierung der Demonstration und eine faktische Beschränkung des Versammlungsgrundrechtes dar. Bemerkenswert hierbei ist, dass die Polizei am Samstag bei

der Großdemonstration die Falschmeldung über Twitter verbreitete, dass brennbare Flüssigkeiten unter den Demonstrierenden verteilt worden seien. Das wurde später – viel zu spät – wieder zurückgenommen, zeigt aber, dass mit derartigen Informationen alle Polizeikräfte vor Ort in entsprechende Stimmung gebracht wurden.

Es war jedoch während der Versammlungen auch möglich, eine deeskalierende Kommunikation mit den Polizeiverantwortlichen zu führen. In einem Fall – am Sonntag bei der Spontandemonstration vor der Gefangenenammelstelle – bemühte sich die Polizei, einen offenen Dialog mit den Demonstrierenden zu führen und zu erklären, was und warum sie es tat. Insgesamt stand aber der gesamte Polizeieinsatz in groteskem Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Vorwürfe bewegten sich im unteren strafrechtlichen oder gar nur ordnungswidrigen Bereich; wie z.B. das Mitführen von gefährlichen Gegenständen im Auto, angeblichen Beleidigungen von Polizeibeamten, Transport von ›Vermummungsgegenständen‹ wie Schals und Sturmhauben im Fahrzeug, angebliches Werfen eines Plastiktelers etc. Soweit es uns bekannt wurde, gab es an den fünf Tagen vor und während des Gipfels von Donnerstag bis Montag ca. 38 Straftat- oder Ordnungswidrigkeitsvorwürfe, wobei es nicht in allen Fällen zu Festnahmen kam. Nach unseren Informationen gab es zusätzlich ca. 40 Ingewahrsamnahmen, jedoch teilweise auch nur kurzfristig ohne Verbringung in die Gefangenenammelstelle. In zwei Fällen wurde nach zunächst erfolgter Festnahme zwar kein Haftbefehl beantragt, es erfolgte aber eine Überleitung in einen ›Anschlussgewahrsam‹ nach Polizeiaufgabengesetz Bayern (PAG) bis zum Ende des Gipfels am Montag. Diese beiden Personen wurden am Montagabend als letzte entlassen. In einem Fall wurde gegen die Ingewahrsamnahme vor Ort Rechtsmittel eingelegt, welches das Landgericht aber zurückwies; momentan ist in dieser Sache eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

UNGERECHTFERTIGTE FESTNAHMEN

Einzelne Festnahmen waren von vorneherein ungerechtfertigt. So verstößt es klar gegen eine kürzlich erlassene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Personen, die ein Tattoo oder einen Sticker mit einer Aufschrift wie ›ACAB‹ tragen (was gedeutet wird als ›All Cops Are Bastards‹), wegen Beleidigung der Polizei zu verurteilen. Gleichwohl wurden mindestens zwei Personen deswegen festgenommen und stundenlang festgehalten. Die Arbeit der RechtsanwältInnen des anwaltlichen Notdienstes wurde zumindest am Anfang durch die vor Ort zuständigen Polizeibeamten in der Gefangenessammelstelle erheblich behindert.

ZUGANG FÜR ANWÄLTE UND ANWÄLTINNEN BEHINDERT

Obwohl im Vorfeld mit dem Führungsstab der Polizei unter Beteiligung der Rechtsanwaltskammer München klargestellt und vereinbart war, dass die Beauftragung durch Dritte in jedem Fall ausreicht, um Zugang zu Inhaftierten zu erhalten, mussten wir auch hier teilweise lange Diskussionen darüber führen. Es gab auch Versuche seitens der Polizei, Personalausweise und Mobiltelefone von AnwältInnen ohne sachlichen Grund schon an der Pforte einzusammeln, also bevor überhaupt der unmittelbare Besuch beim Inhaftierten erfolgte. Die polizeiinterne Organisation und Kommunikation dort kann nur als chaotisch bezeichnet werden. So wurde den RechtsanwältInnen erst nach unzumutbar langer Wartezeit – teils nach Stunden – der Zugang zu den Inhaftierten ermöglicht. Eine Kollegin saß zweieinhalb Stunden im Anwaltswarteraum, ohne mit dem Inhaftierten sprechen zu können. In der Zwischenzeit war der potentielle Mandant bereits entlassen worden, worüber die Anwältin

nicht informiert wurde. Dabei lag an diesem Tag keine Stresssituation vor, nach unseren Informationen wurden an diesem Tag nur vier Personen zur Gefangenessammelstelle verbracht. Es war dort auch nicht möglich, einen verantwortlichen Ansprechpartner zu finden. Nachdem wir uns beim Führungsstab der Polizei förmlich beschwerten, hat sich die Situation aber entspannt. Nach all unseren Erfahrungen des Wochenendes sind wir überzeugt, dass es wieder einmal notwendig war, einen effektiven anwaltlichen Notdienst vor Ort eingerichtet zu haben. Trotz vieler verschiedener Anwaltstypen aus allen Landesteilen, die sich teilweise vorher noch nicht kannten, hatten wir eine sehr gute Zusammenarbeit und ein sehr kollegiales Miteinander mit dem gemeinsamen Ziel der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes vor Ort. Wir meinen dies ist uns gelungen.

Florian van Bracht, Marco Noli und Dirk Asche sind Rechtsanwälte in München, die beiden Erstgenannten sind auch Mitglied im RAV. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Umfassende Auszüge aus der Gefahrenprognose finden sich u.a. zu Beginn der den Sicherheitsbereich definierenden Allgemeinverfügung des LRA Garmisch-Partenkirchen: http://www.lra-gap.de/media/files/g7-gipfel/Allgemeinverfuegung_20150429.pdf.
- 2 Beschl. des VG München v. 02.06.2015, M 22 E 15.2155.
- 3 Vgl. Endnote 1.
- 4 So wurde bspw. der Beschluss des BayVGH –Az. 10 CS 15.1210- v. 06.06.15, welcher den geplanten Sternmarsch nach Elmau endgültig untersagte, erst am späten Abend des Vortages der beabsichtigten Demonstration zugestellt.

Der Preis der Gefangentelefonie

GEWINNSPANNEN AUF DEM RÜCKEN DER GEFANGENEN¹

JAN OELBERMANN

Schon seitdem das regelmäßige Telefonieren für Gefangene zugelassen wurde, werden die hohen Kosten, die dafür bei den Gefangenen erhoben werden, kritisiert. Aktuell ist die tarifliche Ausgestaltung des Telefonierens Gegenstand der Rechtsprechung. Das Ziel der Resozialisierung ist unter den Bedingungen des Strafvollzuges schwer zu erreichen. Sie hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, von denen Außenkontakte und deren Qualität für Gefangene besondere Bedeutung zukommen. Gerade weil Gefangene von der freien Gesellschaft getrennt sind, können Außenkontakte nur schwer und dann insbesondere über das Telefon aufrechterhalten werden, so dass die Möglichkeit zu telefonieren von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Resozialisierung sein kann. Denn eine Integration in die freie Gesellschaft ohne

Kontakt zu selbiger ist nicht möglich. Es wurde durch zahlreiche Längsschnittuntersuchungen empirisch belegt, dass stabile Arbeitsverhältnisse den Abbruch von kriminellen Verhaltensweisen positiv beeinflussen.²

Außenkontakte stärken das soziale Kapital, welches die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht. Durch den beschränkten Kontakt nach Außen können die Beziehungen nicht in derselben Intensität weiter geführt werden, wie vor der Inhaftierung und so besteht ein erhöhtes Risiko, dass Beziehungen während der Haft zerbrechen. Dies belegen die hohen Scheidungsraten und die die Vielzahl der beendeten Beziehungen während der Haft.³ Nicht vorhandene Außenkontakte führen zur sozialen Isolation nach der Entlassung. Die Entlassungssituation umfasst den schwie-

rigen Wechsel aus der überstrukturierten Institution Gefängnis in Lebensverhältnisse, deren Strukturen offen, unbestimmt und überaus komplex sind. Diese Unsicherheit erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ehemalige Gefangene wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen und erneut straffällig werden. Die Außenkontakte als soziales Kapital können den Entlassenen in dieser unsicheren und kritischen Phase Halt geben und dadurch das Rückfallrisiko verringern.

ENTFREMUNG VON DER AUSSENWELT

Die Unsicherheit kann durch zunehmende Entfremdung der Gefangenen von der freien Gesellschaft und den Bezugspersonen verstärkt werden. Studien zeigen, dass sich die Inhaftierten nach langen Haftstrafen von der Außenwelt entfremdet hatten, da sich die Welt außen fortentwickelte und die Gefangenen unter den Bedingungen des Strafvollzugs dieser Entwicklung nicht folgen konnten.⁴ Während der Inhaftierung verpassen die Gefangenen nicht nur Ereignisse in ihrem familiären und sozialen Umfeld, sondern auch gesellschaftliche Entwicklungen. Natürlich können die Gefangenen bereits über Briefe, Besuche und Lockerungsmaßnahmen den Kontakt nach außen wahren. Besuche und Lockerungen sind jedoch im Gegensatz zum telefonischen Kontakt mit erhöhtem Aufwand verbunden und sowohl von den personellen Ressourcen der JVA als auch von den zeitlichen Ressourcen der BesucherInnen abhängig. Zudem ist es beim Telefonieren unmittelbarer und spontaner möglich, Emotionen und Zuneigung auszudrücken. Die Außenkontakte können also durch regelmäßige Telefonate umfassender und intensiver gepflegt sowie erhalten werden.

Wie wird das Telefonieren aus den Haftanstalten praktisch umgesetzt? Es gibt (südliche) Bundesländer, in denen die Gefangenen nicht

oder nur im Ausnahmefall über den Sozialdienst telefonieren können. In Bayern ist selbst im Vollzug der Sicherungsverwahrung das Telefonieren auf mehr oder weniger große Ausnahmefälle beschränkt. In den meisten Bundesländern gibt es jedoch ein Angebot für »Gefangenen-Telefonie«. Praktisch wird dies in den allermeisten Fällen so realisiert, dass die Vollzugsanstalten dieses Angebot *outsourcen*. Damit beauftragt wird in den meisten Fällen die Firma Telio.

TELIO – PRIVATWIRTSCHAFTLICHE GEFANGENENTELEFONIE

Diese nimmt – soweit bekannt – in allen von ihr ausgerüsteten Vollzugsanstalten seit Mai 2015 folgende Gebühren pro Minute: Sieben Cent für ein Ortsgespräch, zehn Cent für ein Ferngespräch, 35 Cent für ein Gespräch auf ein Mobiltelefon und zwischen 19 Cent und 59 Cent für Auslandsgespräche. Bei diesen Tarifen wird jeweils die erste Minute doppelt berechnet. Auch wurde die Möglichkeit eingeführt, dass der Angerufene bezahlt. Das Entgelt für diesen Service beträgt dann 69 Cent pro Minute. Vor der Tarifänderung zum Mai dieses Jahres beliefen sich z.B. die Gebühren für eine Minute Gespräch auf eine Mobilfunknummer auf 70 Cent und für Auslandsgespräche wurden 60 Cent bis 2,40 Euro pro Minute genommen. An diesen Tarifen haben die Gefangenen schon lange Zeit Anstoß genommen.⁵

Auch die von der Justiz immer wieder beklagte Verbreitung von nicht gestatteten Mobilfunkgeräten dürfte durch die hohen Telefongebühren der »legalen« Telefonie begünstigt worden sein. Während sich heute die »Anschaffungskosten« eines Mobiltelefons in der Haftanstalt für einen Gefangenen (in der JVA München z.B. ca. 200 Euro für ein einfaches Modell), der mit seiner Familie im Ausland in Kontakt bleiben will, schon nach drei Stunden Telefongespräch amortisiert

haben, würde sich der entsprechende Kauf bei einer fairen Tarifgestaltung nicht »lohnen«. An der Rechtsprechung sind diese Einwände bisher immer abgeprallt. So hat das Kammergericht noch am 1. August 2012 entschieden, dass ein Anspruch auf Absenkung der Telefontarife sich nicht herleiten ließe.⁶ Das Landgericht Berlin hatte in der vorangegangenen Entscheidung vom 21. Juni 2012 noch – exemplarisch für mehrere Entscheidungen – argumentiert, dass die Gebühren für die Gefangenen-Telefonie noch unter denen von öffentlichen Fernsprechern der Deutschen Telekom lägen.⁷

RECHTSMITTEL GEGEN ÜBERHÖHTE GEBÜHREN

Im Juni dieses Jahres ist eine Entscheidung des OLG Naumburg ergangen, die sich mit den Gebühren der Gefangenen-Telefonie beschäftigt und hoffentlich grundsätzliche Bewegung in die Sache bringen wird.⁸ Ein Gefangener hatte bei der JVA Burg das Telefonieren zu günstigeren Preisen beantragt. Dies hatte die JVA abgelehnt. Diese Ablehnung wurde zum Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemacht. In der ersten Instanz hat das Landgericht Stendal ein Sachverständigengutachten zur Angemessenheit der Preise eingeholt, die für die Haftraumtelefonie in der JVA Burg erhoben werden. Das Landgericht folgte dem Ergebnis des Sachverständigen, dass die Preise knapp 300 Prozent zu hoch seien. Der Sachverständige hatte dabei als Ausgangswert das günstigste Angebot eines Mitbewerbers der Firma Telio genommen. Darauf hat das Landgericht die Entscheidung der JVA, die Gebühren nicht zu senken, aufgehoben und diese zur Neubescheidung verpflichtet. Auf das Rechtsmittel der Justiz hat dann das OLG Naumburg entschieden. In dem Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg wurde maßgeblich auf die Rechtsprechung des BVerfG abge-

stellt, wonach die finanziellen Interessen der Gefangenen – auch bei der Einschaltung Dritter – zu wahren seien. Dies ergebe sich aus der aus dem Resozialisierungsgrundsatz folgenden Fürsorgepflicht.⁹ Der entscheidende Senat ist zu dem Schluss gekommen, dass die erhobenen Preise nicht marktgerecht seien. Sie seien auch nicht durch die besonderen Bedingungen des Justizvollzugs gerechtfertigt. Marktgerecht seien Preise solange, so die vom OLG übernommene Definition des Landgerichts, bis sie das günstigste Angebot nicht um mehr als 100 Prozent überschreiten. Auch sei ein Preisunterschied zwischen Orts- und Ferngesprächen nicht nachvollziehbar, weil technisch kein Grund ersichtlich sei, der die Mehrkosten rechtfertige. Aus diesen Gründen sei die streitgegenständliche Entscheidung der JVA Burg, mit der eine Senkung der Gebühren abgelehnt wurde, rechtswidrig. Festgestellt wurde noch, dass die Firma Telio auf dem Rücken der Gefangenen eine Gewinnspanne von ca. 66 Prozent erwirtschaftete. Branchenüblich seien nur zehn bis 15 Prozent.

Nicht genau absehbar sind die Konsequenzen der Entscheidung. Die zivilrechtlichen Versuche, die überhöhten Gebühren (teilweise) zurückzuerlangen, stecken noch im Anfangsstadium. Die Justizverwaltungen klagen darüber, dass sie faktisch keinen Handlungsspielraum zur Senkung der Gebühren hätten, weil nicht sie, sondern die Firma Telio die Gebühren bestimme. Mit Telio habe man aber langfristige Verträge geschlossen und damit auch sämtlichen Einfluss auf die Gebührengestaltung aus der Hand gegeben. Die im Mai beschlossene Tarifsenkung ist sicherlich auch schon eine vorweggenommene Konsequenz, die der Anbieter Telio bereit war zu ziehen. Natürlich ist jede Gebührenreduzierung zu begrüßen. Hinreichend reduziert und auf einem marktgerechten Niveau angekommen sind die Preise immer noch nicht. Beispielsweise ist nicht erkennbar, warum der erste Takt doppelt berechnet wird. Auch gibt es für die unterschied-

liche Tarifgestaltung im Hinblick auf Orts- und Ferngespräche keinen Grund. Die Tarifoption, in der der Angerufene die Kosten übernimmt, wird sicherlich für etliche Angehörige eine Schuldenfalle darstellen. Wahrscheinlich muss nun erneut geklagt werden, um zu erreichen, dass der Justizvollzug den Gefangenen tatsächlich das Telefonieren zu marktgerechten Preisen anbietet. Wenn der Anbieter die Tarife nicht von sich aus auf ein angemessenes Niveau senkt und die Justizverwaltungen sich nicht in der Lage sehen, die Verträge mit dem Anbieter zu kündigen, können sie nicht länger die Verantwortung für die Vertragsabschlüsse auf die Gefangenen abwälzen, sondern müssen sie – und sei es durch Subventionierung – endlich selber tragen.

Dr. Jan Oelbermann ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Vorstandsmitglied. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Teile dieses Beitrags sind vom Unterzeichner zusammen mit Jan Fährmann schon 2014 in einem Aufsatz erschienen, vgl. »Forum Strafvollzug«, 63(6): 387ff.
- 2 Vgl. Sampson, Robert J.; Laub, John H. (1993/1997): *Crime in the Making. Pathways and Turning Points through Life*. 3. Aufl. Cambridge: 248; Sampson, Robert J.; Laub, John H.; Nagin, Daniel (1998): Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. In: *American Sociological Review* 63(2): 225–238; Farrington, David P. (1995): The Development of Offending and Antisocial Behaviour from Childhood: Key Findings from the Cambridge Study in Delinquent Development. In: *Journal of Child Psychology and Psychiatry and allied Disciplines* 36(6): 929–964; Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen; Kerner, Hans-Jürgen (2003): *Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte. Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren*. Tübingen.
- 3 Vgl. Codd, Helen (2008): *In the Shadow of Prison. Families, Imprisonment and Criminal Justice*. Cullompton: 47f; Albrecht, Peter-Alexis (1978): *Zur sozialen Situation entlassener Lebenslänglicher*. Göttingen: 72ff, 399; vgl. Kunz, Christoph (2003): *Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung*. Mönchengladbach: 268f, 605.
- 4 Vgl. Jamieson, Ruth; Grounds, Adrian (2005): Release and Adjustment: Perspectives from Studies of Wrongly Convicted and Politically Motivated Prisoners. In: Alison Liebling und Shadd Maruna (Hg.), *The Effects of Imprisonment*. Cullompton: 33–65.; Zamble, Edward; Porporino, Frank J. (1988): *Coping, Behavior, and Adaptation in Prison Inmates*. New York: 150.
- 5 Laut Strafvollzugsgesetz soll der Lohn für Häftlinge bei einem Neuntel der Bemessungsgrenze für Sozialleistungen liegen. Das sind 2015 zwischen 120 und 307 Euro im Monat gewesen; die einzelnen Bundesländer können allerdings Sonderregelungen erlassen. Zum Vergleich, das durchschnittliche Bruttogehalt deutscher ArbeitnehmerInnen lag 2015 bei rund 2.000 Euro brutto [Anm. der Redaktion].
- 6 Kammergericht, Beschl. v. 01.08.12 zu 2 Ws 341/12 Vollz.
- 7 Landgericht Berlin, Beschl. v. 21.06.12 zu 597 StVK 13/12 Vollz.
- 8 OLG Naumburg, vom 26.06.15 zu 1 Ws (RB) 20/15, welcher sich das OLG Frankfurt schon angeschlossen hat; Beschl. v. 23.07.15 zu 3 Ws 301/15 (StVollz) – jeweils (noch) nicht veröffentlicht.
- 9 Vgl. BVerfG Beschl. v. 15.07.2010 zu 2 BvR 328/07.

Es klappt nicht immer

OPFER VON POLIZEIGEWALT WEHREN SICH IN WEIMAR
ERFOLGREICH GEGEN KRIMINALISIERUNGSVERSUCH DURCH
POLIZEI UND STAATSANWALTSCHAFT

ULRICH VON KLINGGRÄFF

Das Polizeibeamte in Deutschland vor einer effektiven Strafverfolgung wegen rechtswidriger Gewaltanwendung mehr oder weniger umfassend geschützt sind, dürfte sich herumgesprochen haben. Die Statistik spricht hier eine eindeutige Sprache. So sind etwa im Jahre 2012 in Deutschland 2.367 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt eingeleitet worden. Nur 2,28 Prozent dieser Verfahren haben es überhaupt zu einer Anklageerhebung gebracht. Regelmäßig werden die Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Ermittlungen scheitern häufig an einem polizeilichen Abwehrbollwerk aus Corpsgeist, Vertuschung und einer Mauer des Schweigens. Zudem ist der staatsanwaltschaftliche Ermittlungseifer in diesen Verfahren erfahrungsgemäß ausgesprochen gedämpft.

Gleichzeitig ist bekannt, dass es für von Polizeigewalt betroffene Menschen nicht ungefährlich ist, sich hiergegen mit einer Strafanzeige zur Wehr zu setzen. Die Gegenanzeige, etwa wegen des Vorwurfs des Widerstands oder der falschen Verdächtigung, kommt regelmäßig postwendend. In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Weimar Anfang 2015 konnten die strukturellen Probleme im Zusammenhang mit der Ahndung

von Polizeigewalt und der polizeiliche Versuch, den Spieß umzudrehen, in exemplarischer Art und Weise beobachtet werden. Mit einem jedoch ungewöhnlichen Ausgang.

ZUR VORGESCHICHTE

Am Abend des 19. April 2012 werden in Weimar vier junge Leute wegen des Vorwurfs der einfachen Sachbeschädigung festgenommen und über einen Zeitraum von etwa zehn Stunden in der Nacht im Polizeigewahrsam festgehalten. In der Folgezeit kommt es zu einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift, in der berichtet wird, dass einzelne Betroffene in der Nacht im Polizeigewahrsam geschlagen, rassistisch und sexuell beleidigt oder gedemütigt worden sind. Entsprechende Strafanzeigen werden erstattet. Konkret geben die Betroffenen u.a. an, geschlagen und auf rassistische und sexistische Art und Weise massiv beleidigt worden zu sein. Man habe sich zudem bei der Durchsuchung vollständig nackt ausziehen müssen und sei insgesamt äußerst demütigend behandelt worden. Eine junge Frau gab insbesondere an, sie sei mit der Faust ins Gesicht geschlagen und getreten worden sowie von zwei Beamten bei ständigen Beleidigungen

durch die Zelle gezerzt worden. Die dabei erlittenen Verletzungen, u.a. eine lange Schürfwunde am Unterarm und Verletzungen im Gesichtsbereich, wurden in einem Bericht der Notaufnahmestation des Klinikums Weimar bestätigt.

Im Februar 2013 stellt die Staatsanwaltschaft Erfurt das Ermittlungsverfahren gegen die diensthabenden Polizeibeamten nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Insbesondere wird die Einstellung damit begründet, dass die Beamten die Darstellungen der Betroffenen bestritten und als Racheakt dargestellt hätten. Zu den dokumentierten Verletzungen heißt es:

»Die Beamten der Tagschicht, die in den Morgenstunden des 20.4.2012 mit der Anzeigerstatterin Kontakt hatten, haben nach Ihrem Bekunden derartige Verletzungen nicht wahrgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzeigerstatterin sich diese Verletzungen nachträglich selbst beigebracht hat.«

Die Beschwerden gegen die Einstellungsverfügungen werden zurückgewiesen und sodann gegen drei Betroffene Strafbefehle wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung sowie des Vortäuschens einer Straftat erlassen. Den Angeklagten wird dabei vorgeworfen, ihre Wahrnehmungen frei erfunden zu haben, um die beteiligten Polizeibeamten aus einer polizeifeindlichen Gesinnung heraus zu Unrecht zu belasten. Es sei tatsächlich von den beteiligten Polizeibeamten zu keinen Körperverletzungshandlungen oder anderen Straftaten gekommen.

UNABHÄNGIGE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Nach Einlegung der Einsprüche kam es dann ab Februar 2015 zu einer fünftägigen Verhandlung vor dem Amtsgericht Weimar. Das Verfahren wurde von Anfang an von einer Unabhängigen Untersuchungskommission aus PolitikerInnen, JuristInnen, JournalistInnen sowie dem Men-

schensrechtsbeauftragten der Landesärztekammer Thüringen beobachtet. Als Vertreter des RAV habe ich mich an dieser Untersuchungskommission beteiligt. Bereits zum Prozessauftakt wurde beschrieben, dass das Verfahren gegen die drei Angeklagten die exemplarischen Merkmale für den Versuch aufweise, aus Opfern von Polizeigewalt Täter zu machen. Einer engagierten und hartnäckigen Verteidigung ist es zu verdanken, dass dieser Versuch nicht nur abgewehrt werden konnte, sondern die Polizeizeugen in oft mehrstündigen Befragungen selbst zunehmend unter Druck gerieten.

Hier eine kurze Auswahl der Erkenntnisse aus dem Verfahren: Den Polizeizeugen sind vor ihrer gerichtlichen Vernehmung nicht nur Aktenbestandteile zur Vorbereitung ausgehändigt worden. Zusätzlich fanden bei einem Dozenten der Polizeischule Meiningen in Einzelgesprächen und in Form von Rollenspielen noch spezielle Schulungen für die Befragung durch die Verteidigung statt. In der Nacht vom 19. auf den 20. April 2012 befand sich noch eine weitere Person im Weimarer Polizeigewahrsam. Als Zeuge vor dem Amtsgericht Weimar berichtete dieser Mann nun ebenfalls von massiver erlittener Polizeigewalt. Auch die ›Thüringische Landeszeitung‹ titelte daraufhin: »Die Luft wird dünn – Strafanträge gegen Polizisten in Weimar«. Das polizeiliche Aussageverhalten war von erstaunlicher Lückenhaftigkeit geprägt und teilweise nachweislich falsch. Besonders auffällig zu beobachten war dies im Zusammenhang mit der Befragung der Berufszeugen zu Verletzungen bei den Angeklagten. Niemand wollte die teilweise großflächigen Verletzungen wahrgenommen haben. Man berief sich auf Gedächtnisverluste oder auch darauf, die Person nur von der einen, unverletzten Seite aus wahrgenommen zu haben. Eine lückenlose Aufklärung der nächtlichen Geschehnisse im Gewahrsam wurde bereits deshalb verunmöglicht, weil sich die Eintragungen in die polizeilichen Arbeitsprotokolle, wie der

sog. Dienstverrichtungsnachweis, das Haftbuch und das Fahrtenbuch als nachweislich falsch herausgestellt haben. Dadurch wurde etwa der Nachweis erschwert, welche Beamten sich zu welcher Zeit im Gewahrsamsbereich befunden haben, wer sich an Durchsuchungen beteiligt hat usw.

Für die etwa zehnstündige Gewahrsamsnahme der Betroffenen fehlt es an jeglicher gesetzlicher Grundlage. Eine entsprechende richterliche Anordnung lag nicht vor. Eine einfache Personalienfeststellung hätte in jedem Fall ausgereicht. Die vollständige Entkleidung von Festgenommenen sowie die sogenannte ›Nachschau in Körperöffnungen‹ gehört zum Standardrepertoire der Weimarer Polizei. Die Tageszeitung ›taz‹ stellt rückblickend fest: »Während der fünf Verhandlungstage war im Großen Schöffensaal des Weimarer Amtsgerichts das Bild einer Polizei entstanden, die Prinzipien wie die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht kennt«. Das Verfahren war von einem regelmäßigen polizeilichen Einschüchterungsversuch gegen die Angeklagten begleitet. Nach dem Ende der jeweiligen Verhandlungstage wurden die Angeklagten von im Schrittempo fahrenden Polizeifahrzeugen begleitet.

FREISPRÜCHE VERHÜTEN – POLIZEIKRÄFTE SCHÜTZEN

Um ein größeres Desaster zu verhindern wurde am fünften Verhandlungstag dann die Reißleine gezogen: In zwei Fällen hat die Staatsanwaltschaft Erfurt die Strafbefehlsanträge zurückgenommen, das dritte Verfahren wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt. Erkennbar war insbesondere das Interesse der Staatsanwaltschaft, in jedem Fall freisprechende Urteile zu vermeiden. Die Verteidigung hat aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung den Antrag gestellt, das eingestellte Verfahren gegen die

Weimarer Polizeibeamten wieder aufzunehmen. Auch weitere Strafanzeigen wegen uneidlicher Falschaussage, Strafvereitelung und Freiheitsberaubung im Amt sind erstattet worden oder befinden sich in Vorbereitung.

Man kann die Auffassung des Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, teilen, wonach es sich bei der Polizei um die größte deutsche Menschenrechtsorganisation handelt, der die Begehung von Straftaten wesensfremd sei. Man kann aber auch der Meinung sein, dass es nicht besonders effektiv ist, wenn Polizisten gegen Polizisten ermitteln und allein die Staatsanwaltschaft den (wohlgefälligen) Blick auf diese Ermittlungen richtet. Die Unabhängige Untersuchungskommission hat in ihrer abschließenden Erklärung nochmals auf die strukturelle Problematik in den Verfahren gegen Polizeibeamte hingewiesen. Und auf die Notwendigkeit der Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz zur Untersuchung von Polizeigewalt, wie sie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme vom RAV, von amnesty international, der Humanistischen Union, dem Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie der Internationalen Liga für Menschenrechte gefordert wird.

Ulrich von Klinggräff ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Strafrechtliche Verfolgung von *Carşı* wegen Beteiligung an den Gezi-Protesten

DEMONSTRIEREN ALS PUTSCHVERSUCH UND TERROR

ANNA LUCZAK

Vier RAV-AnwältInnen beobachteten neben türkischen und auch deutschen PressevertreterInnen sowie einem Bundestagsabgeordneten die Verhandlungen in dem größten Strafverfahren, das nach den Gezi-Protesten im Jahr 2013 eingeleitet wurde. Gegen die 35 Angeklagten dieses Verfahrens wurden von der Anklagebehörde schwerste Vorwürfe erhoben, es drohen bis zu 49 Jahre Haft wegen Putschversuchs und Gründung einer terroristischen Vereinigung.

Hintergrund für die Anklage ist die Beteiligung von *Carşı*, einer 1983 gegründeten Gruppierung von Anhängern des Vereins *Beşiktaş Istanbul*, an den Gezi-Protesten im Jahr 2013. Ausgehend von politischen Aktionen für den Erhalt des Gezi-Parks am Taksim-Platz kam es damals zu Protesten gegen die politischen Verhältnisse in der Türkei allgemein. Die Proteste weiteten sich schnell über den Taksim-Platz

hinaus aus, unter anderem in den Istanbuler Stadtteil *Beşiktaş*. Nicht nur am Taksim-Platz, sondern insbesondere dort beteiligten sich viele *Carşı*-Anhänger. Ihr entschlossenes Auftreten sowie ihre kreativen Aktionen bildeten einen Mittelpunkt der Protestbewegung.

Die Reaktion des Staates fällt deutlich aus: Keine der politischen Gruppen, die im Rahmen der Gezi-Proteste Demonstrationen anmeldete, Aufrufe verbreitete oder Aktionen machte, ist mit einer derartigen Anklage wie die Angeklagten im *Carşı*-Protest überzogen worden. Die meisten der Verfahren, unter anderem gegen die Personen, die die ersten Kundgebungen am Taksim-Platz veranstalteten, sind bereits abgeschlossen und mit Freisprüchen oder milden Strafen beendet worden. Vorgeworfen worden waren diesen weiteren Beteiligten an den Protesten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz oder Landfriedensbruch. Juristisch stehen die schwer wiegen-

den Vorwürfe auf wackeligen Beinen. Rechtlich und tatsächlich gibt es keine Grundlage dafür, die Aktivitäten von *Carşı*-Anhängern bei den Gezi-Protesten als Putschversuch einer terroristischen Vereinigung zu bewerten.

39 SEITEN FÜR 35 ANGEKLAGTE UND 49 JAHRE

Dies wird auch beim Text der Anklage deutlich. Augenfällig ist schon, dass nicht nur in Anbetracht der vorgeworfenen, mit schweren Strafen belegten Straftaten, sondern erst recht im Verhältnis zur Zahl der Angeklagten die Anklage extrem dünn ist. Offensichtlich auch, dass auf nur 39 Seiten kaum etwas umfassend dargelegt sein kann, was belegen könnte, dass – zusammengeschlossen in einer zu diesem Zweck gegründeten terroristischen Vereinigung – 35 Angeklagte Versuche unternommen haben sollen, die Regierung zu stürzen. Allein die Personalien der Angeklagten und die Wiedergabe des Wortlauts der strafgesetzlichen Bestimmungen, gegen die verstoßen zu haben ihnen vorgeworfen wird, nehmen für jeden einzelnen Angeklagten ein Drittel einer Seite bis eine ganze Seite ein, so dass für die eigentliche Darlegung dessen, was sie getan haben sollen, nur noch zwanzig Seiten zur Verfügung stehen.

So findet sich in der Anklage auch gar nicht, was die einzelnen Angeklagten konkret gemacht haben sollen oder welche Beweise gegen die einzelnen Angeklagten vorliegen. Dem Teil der Anklage, der den Sachverhalt beinhaltet, vorgeschaltet sind zudem mehrere Seiten mit Ausführungen dazu, dass Demonstrieren ein Grundrecht sei und dass die Mehrzahl der Demonstrierenden auch nur diesem Recht entsprechend protestiert habe. Es wird dann von wenigen Personen gesprochen, die den friedlichen und legitimen Protest der Vielen aber habe unterwandern und in illegitimen Protest

habe wandeln wollen. Wo nun aber zu erwarten wäre, dass Ausführungen dazu kommen, dass – aus Sicht der Anklage – die Angeklagten oder *Carşı*-Anhänger, die die legitime Mehrheit unterwandernden, wenige Personen gewesen seien, kommt: nichts.

Im Gegenteil werden dann beispielhaft Transparent-Aufschriften und Losungen aufgezählt, die – der Staatsanwaltschaft zufolge – illegitimen Protest darstellen. Wobei keine dieser Aufschriften und Losungen mit *Carşı* in Zusammenhang steht. Die Anklage offenbart ihre politischen Intention dann so: Die Regierung sei von den Protestierenden vor der Weltöffentlichkeit als handlungsunfähig bloßgestellt worden. *Carşı* findet Erwähnung damit, dass *Carşı*-Anhänger während der Gezi-Proteste versucht hätten, durch internationale Befürwortung einen ›Arabischen Frühling‹ in der Türkei entstehen zu lassen, indem ausländischen Medien Fotos von den Auseinandersetzungen zwischen Demonstrierenden und der Polizei übermittelt worden seien.

In derselben Logik bzw. Nicht-Logik wird in Bezug auf einzelne Angeklagte ausgeführt, wie sie zu *Carşı* stehen (drei der Angeklagten sind Gründungsmitglieder), aber an keiner Stelle der Anklage wird jemals formuliert, dass die terroristischen Vereinigung, die die Angeklagten gegründet oder unterstützt haben sollen, eben *Carşı* sei. Auch nicht der Anklage zu entnehmen ist, welche Handlung dazu hätte führen sollen, die Regierung zu stürzen. Auf der Ebene der Beweise wiederholt sich das Problem der mangelnden Darlegung.

BAGGER UND PANZER

In die Anklage keine Aufnahme fanden dabei zwei der skurrilsten Beispiele für die Haltlosigkeit der Vorwürfe, die den Angeklagten noch im Ermittlungsverfahren vorgehalten worden waren: der Bagger und der Räumpanzer. Zum

einen wurde vorgehalten, es sei versucht worden, mit einem Bagger den Amtssitz des Ministerpräsidenten anzugreifen. Tatsächlich wurde während der Zeit der Gezi-Protteste in einem feierlichen Rechtsakt der Neubau des alten *Beşiktaş*-Stadions begonnen, das schräg gegenüber vom Amtssitz des Ministerpräsidenten liegt. Als ein dabei eingesetzter Bagger anschließend nicht weggebracht wurde, sondern vor Ort verblieb, nahmen ihn unbekannte Protestierende in Beschlag. Dasselbe gilt für den Unbekannten, der eine »Anzeige« auf Facebook veröffentlichte, in der ein polizeilicher Räumpanzer DER Marke »TOMA« zum Verkauf aus »zweiter Hand« angeboten wurde. Die Ermittlungsbehörden nahmen das zum Anlass, im Ermittlungsverfahren von einer »Entführung« eines »TOMA« durch *Carşı* auszugehen.

Was als Beweis in die Anklage noch Aufnahme fand, ist zwar etwas weniger skurril, aber auch nicht sehr viel beweiskräftiger: Wichtiger Baustein der Anklage sind abgehörte Telefonate zwischen verschiedenen Personen aus dem Umfeld von *Carşı*. Unter anderem eine telefonische Pizzabestellungen bei einem der Gründungsmitglieder von *Carşı* – der eine Pizzeria betreibt – als Grundlage für die Behauptung, dieser habe nicht Pizza, sondern illegale Hilfsmittel zu den Protesten geliefert, ohne dass dargelegt worden wäre, wie von Pizzen auf anderen Gegenstände geschlossen wurde. Ebenso wenig überzeugend ist die Auslegung des Wortes »*Abi*« (eine im Türkischen übliche Ehrbezeugung für ältere Personen) in der Anklage, wonach diese Anrede beweisen soll, dass der so Angesprochene einer der Hauptakteure gewesen sei.

Die Anklage genügt damit weder den Standards des türkischen Strafprozessrechts noch menschenrechtlichen Vorgaben, sondern folgt ganz offenbar politischen Vorgaben. Für die Verteidigung stellt dies ein großes Problem dar. Sie weiß aufgrund dieser Anklage überhaupt nicht, was rechtlich oder beweistechnisch zu

widerlegen wäre, um die Vorwürfe abzuwehren. Die Verteidigung kann sich aber nicht darauf zurückziehen, dass – wenn schon die Anklage nicht darlegt, was die Angeklagten getan haben sollen – erst recht keine Verurteilung erfolgen wird. Denn obwohl die Anklage offensichtlich mangelhaft ist, wurde sie doch vom Gericht zur Verhandlung zugelassen, anders als zuletzt die ebenso politisch motivierte Anklage in Zusammenhang mit dem »Unsichtbaren Komitee« in Frankreich. Und nachdem das Istanbul Gericht die mangelhafte Anklage zugelassen hat, könnte es auch ohne ausreichende rechtliche Grundlage und ohne ausreichende Beweise verurteilen.

KEINE BEWEISE SIND AUCH KEINE LÖSUNG

Die bisherige Beweisaufnahme hat jedenfalls keine Grundlage dafür geschaffen, dass die Angeklagten rechtlich begründet verurteilt werden könnten. Bereits am zweiten Verhandlungstag im April 2015 wurde die Beweisaufnahme – die bei vergleichbaren Verfahren wegen derart schwerwiegender Vorwürfe üblicherweise mindestens eine zweistellige Zahl von Verhandlungstagen dauern würde – geschlossen. Am dritten Verhandlungstag im Juni 2015 sollte daher bereits plädiert werden. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde dies jedoch auf September verschoben. Im türkischen Strafprozessrecht gibt es keine strengen Fristen, wie viel Zeit zwischen Hauptverhandlungstagen vergehen darf. Es kann daher durchaus sein, dass, selbst wenn der Staatsanwalt im September tatsächlich plädieren sollte, bis zum Abschluss des Verfahrens noch mehrere Monate vergehen.

Inhalt der bisherigen Beweisaufnahme waren hauptsächlich die Aussagen der Angeklagten, die die Vorwürfe sämtlich bestritten. Die Beweisaufnahme des gesamten ersten und des halben zweiten Hauptverhandlungstags wurde

ausschließlich damit verbracht. Hier wurde deutlich, dass nicht alle Angeklagten überhaupt auch nur *Carşı* zugehörig sind. Einer ist sogar Anhänger des mit *Beşiktaş* rivalisierenden Vereins . Deutlich wurde auch der sehr unterschiedliche politische Hintergrund der Angeklagten. Einer begann seine Aussage mit dem Verweis darauf, dass er für die türkische Armee »in den Bergen« gekämpft habe, er sei ein Patriot und würde nie gegen die Regierung vorgehen. Ein anderer wies darauf hin, nach Kooperationsgesprächen mit leitenden Polizeiführern auf deren Wunsch hin als Ordner und Vermittler zum Ort der Proteste gegangen zu sein.

Einer der Hauptangeklagten führte aus, dass aus seiner Sicht statt *Carşı* die Regierung auf die Anklagebank gehöre, unter anderem weil sie im Rahmen der Gezi-Protteste den Tod von Menschen und die Verletzung von hunderten Demonstrierenden durch Tränengas und polizeiliche Gewalt zu verantworten hätte. Die unterschiedlichen Positionierungen machten so in öffentlicher Hauptverhandlung klar, wie willkürlich nicht nur die Auswahl der Beschuldigten, sondern auch der Vorwurf ist, dass eben diese 35 Personen Teil einer Organisation gewesen sein sollen, die einen Putsch hätten unternehmen wollen.

Der zweite Teil des zweiten Hauptverhandlungstags war den Aussagen von Polizeibeamten vorbehalten. Zunächst wurden die so genannten Strafantragsteller gehört. Nach der türkischen Prozessordnung können Personen, die durch Straftaten verletzt wurden, als »Strafantragsteller« in die Anklage aufgenommen werden. Drei der vier in der Anklage als Strafantragsteller genannten Polizisten wurden als solche in öffentlicher Hauptverhandlung gehört – und sagten übereinstimmend aus, dass sie keinen der Angeklagten persönlich wahrgenommen hatten. Zwei gaben an, überhaupt nicht verletzt worden zu sein. Dem einzigen, der verletzt worden sei, sei dies an einer Stel-

le widerfahren, von der noch nicht einmal die Anklage behauptet, dass dort *Carşı* aktiv gewesen sei. Die Polizeibeamten zogen folgerichtig noch im Gerichtssaal ihre Strafanträge zurück.

»BONG«, NICHT BOMBE

Weiter wurden Beamte gehört, die laut Anklage bei einer Durchsuchung bei einem der Hauptangeklagten einen »Sprengsatz« gefunden haben sollen. Auch dies stellte sich in öffentlicher Hauptverhandlung als falsch heraus. Die Beamten erklärten, sie hätten keinen Sprengsatz, sondern eine Wasserflasche mit Ruß-Anhaftungen gefunden, wie sie für das Rauchen von Cannabis verwendet wird. Auf Fragen bekräftigten sie, dass bei einem Sprengsatz-Fund nicht ihre, sondern eine Sondereinheit diesen sichergestellt hätte. Der Anwalt des betroffenen Angeklagten erklärte zudem, dass wegen eben dieser Wasserflasche ein Verfahren gegen den Bruder des Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt worden ist. Als er dies weiter ausführen wollte, zeigte der Richter mehr als deutlich, dass inzwischen jeder im Saal davon ausging, dass das »Beweismittel« eine »Bong« – und keine Bombe – war.

Mit einer ausstehenden Beweiserhebung zu einem weiteren angeblichen »Waffen«-Fund bei einem der Angeklagten begründete der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit eines weiteren Aufschubs für sein Abschlussplädoyer. Die »Waffe« ist in diesem Fall eine Attrappe, die der Angeklagte, bei dem sie gefunden wurde, aufgrund seiner Tätigkeit beim Film bei sich zu Hause hatte. Das Gutachten soll nun beweisen, ob diese Waffe, die in dem aufgefundenen Zustand nicht scharf war, ohne weiteres hätte umgebaut werden können oder nicht. Da zu erwarten ist, dass das Gutachten für eine Ungefährlichkeit der Waffe sprechen wird, ist die Tatsache, dass der Staatsanwalt das Gutachten abwarten will, zunächst positiv zu bewerten.

POLITISCHE UNGEWISSHEIT

Für die Angeklagten bedeutet die weitere Verlängerung dieses Verfahrens aber, weiter mit der Ungewissheit zu leben, ob die unbegründet erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe in eine ebenso unbegründete harte Verurteilung münden werden oder ob das Gericht zu dem einzig rechtsstaatlich zu begründenden Freispruch kommen wird. Die Angeklagten befinden sich zwar derzeit nicht in Haft und dürfen – nach Antrag der Verteidigung am ersten Hauptverhandlungstag, den Angeklagten zu erlauben, zum Spiel von *Beşiktaş* gegen Liverpool nach Liverpool zu fahren – sogar das Land verlassen. Falls die Strafverfolgungsbehörden damit bezweckten, das Verfahren durch Flucht der Angeklagten zu einem schnellen Ende zu bringen, ist dies nicht geglückt. Die Angeklagten stellen sich dem Verfahren und präsentierten dies nach dem dritten Hauptverhandlungstag allen Anwesenden im gesamten riesigen Gerichtsgebäude in Istanbul durch laute Gesänge der Anhänger in der Eingangshalle und Pyro-Technik vor der Tür.

Es ist ungewiss, welcher Richter am Ende

entscheiden wird. Zwischen dem ersten und dem zweiten Hauptverhandlungstag wurde das Richterkollegium vollständig ausgetauscht. Ein solcher Wechsel ist auch nach türkischem Recht nur in besonderen außergewöhnlichen Fällen möglich. Im –Verfahren kam es dazu, weil gegen den ersten Vorsitzenden aus mit dem Verfahren nicht zusammenhängenden Gründen inzwischen ebenfalls ein Verfahren wegen Putschversuchs geführt wurde – genauso wie gegen den Staatsanwalt, der zu Beginn die Ermittlungen geleitet hatte.

Die politische Situation in der Türkei wird für dieses nur politisch zu erklärende Verfahren von großer Bedeutung sein – und diese ist derzeit so ungewiss, dass eine politische Verfolgung oppositioneller Demonstrantinnen und Demonstranten unter dem Deckmantel des Straf- und Antiterrorrechts durch das Justizsystem der Türkei, das die politischen Interessen der Regierung verfolgt, auch nicht ausgeschlossen erscheint.

Dr. Anna Luczak ist Rechtsanwältin in Berlin und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV. Einige Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

»Mit Recht gegen die Macht«

PERSÖNLICHE EINDRÜCKE ZUR MONOGRAPHIE VON WOLFGANG KALECK

JÖRG ARNOLD

Als ich gefragt wurde, ob ich das neue Buch von Wolfgang Kaleck rezensieren wolle, habe ich spontan zugesagt. Einfach so, ohne genau zu wissen, was das neue Buch eigentlich beinhaltet. Es hieß nur, dass es um Menschenrechtsfälle gehe und dass ich wegen des Erscheinungstermins für die Rezension wenig Zeit habe. Da ich die beiden vorangegangenen Bücher des Autors in ihrer Entstehungsphase inhaltlich teilweise mit begleiten durfte – was beim zweiten Buch »Mit zweierlei Maß« stärker noch der Fall war als beim »Kampf gegen die Straflosigkeit« – war ich der Annahme, dass das neue Buch vielleicht eine Weiterentwicklung sei, eine Fortschreibung der von Wolfgang Kaleck und seinen Mitstreitenden vertretenen Menschenrechtsfälle. Doch als ich die Druckfahnen für die Rezension in den Händen hielt, war ich überrascht; nicht etwa, weil der Gegenstand des Buches anders war als erwartet. Nein, das Buch behandelt eine Vielzahl jener Fälle, mit denen Wolfgang Kaleck für Menschenrechte und gegen Macht kämpft, und zwar im wahrsten, besten Sinne des Wortes: mit aller Energie, radikal, mit hohem persönlichen Einsatz. Solidarisch. Einfach vorbildlich. Meine Überraschung gründete sich eher auf das »Wie« der Abhandlungen, auf den Duktus, auf den Kontrast zu dem Stil, in dem die vorhergehenden Bücher geschrieben sind. Denn der Autor legt dieses Mal ein sehr persönliches Buch vor. Er zeichnet seinen Weg zu einem Menschenrechtsanwalt nach. Die Beschreibungen der Fälle selbst sind eindringlich,

sie verbinden sich mit empathischen Gedanken und Gefühlen des Autors bei seinen Begegnungen mit den Menschen, die er schützen und vertreten will. Die Wiedergabe von Eindrücken und Beobachtungen der Kultur, der Natur, des Schönen wie des Bedrückenden in den jeweiligen Ländern werden dabei ebensowenig vernachlässigt wie die detaillierten schwer zu ertragenden Schilderungen von brutalsten Misshandlungen und Ermordungen der Opfer. Diese sollten unter Hinweis auf Susan Sonntag gar nicht so im Einzelnen geschildert werden, weil dann die Gefahr bestehe, »dass wir uns selbst – als diejenigen, die wir uns an diesen Geschehnissen abarbeiten – umso wichtiger machen, je drastischer wir sie darstellen« (S. 39). Und doch erscheint es richtig, auf derartige Details einzugehen.

Dieser »Mix« aus Autobiografie, bedrückenden Schicksals- und Fallbeschreibungen, Poetischem, Nachdenklichem, Zweifelndem, Selbstgewissen und Hoffnungen überrascht; ebenso der Duktus der Ich-Form, ferner Auslassungen beim Benennen einer Vielzahl von wissenschaftlichen Begegnungen des Autors zum Thema Menschenrechte – und dass lediglich Andeutungen über bestimmte Auseinandersetzungen und Diskussionen von Kaleck »unter Linken« beispielsweise über die Reichweite des Rechts und Rechtspositivismus zu finden sind. Mithin aber ein herausfordernder »Mix« von all jenem, das aufgegriffen und über das gestritten werden muss. »Trotz alledem!« und »Solidarität ist die Zärtlichkeit der Völker« – das atmet das Buch.

■ ■ ■ Nach eindrücklichen Szenen der internationalen menschenrechtlichen Arbeit von Wolfgang Kaleck im Jahre 2014, über die er im Prolog berichtet und mit der Frage enden lässt, wie für ihn alles begonnen hat, erfahren wir etwas über den Typ des ›Verweigerers‹, wie sich der Autor in der Überschrift dieses Abschnitts selbst nennt. Verweigert sich den herrschenden Verhältnissen im kleinen wie im größeren. Den Weg in die Friedensbewegung über zivilen Ungehorsam bei der Bundeswehr gefunden. Geprägt durch die Vergangenheit seiner Familie, seinen Eltern gegenüber dankbar für so viele positive, fortschrittliche Einflüsse, die ihm erst nach und nach wirklich bewusst werden. Der Beginn des Jurastudiums in Bonn in der Hoffnung, »die Normen zu beherrschen und zugunsten derer anwenden zu lernen, die von ihnen benachteiligt werden, um zugleich auf ihre Abschaffung und Veränderung politisch hinzuwirken« (S. 32). Für viele sei das ein Widerspruch, für ihn jedoch nicht, schreibt der Autor. Dann geht es erst einmal Schlag auf Schlag. Kaleck ist »solidarischer Beobachter« in Guatemala und Mexiko im Jahre 1990; in der DDR begann zu dieser Zeit der politische Umbruch. Indes hatte er das Glück, sein Referendariat in Mexiko D.C. fortsetzen zu können und wird in einer im Exil arbeitenden guatemalteckischen Menschenrechtskommission tätig. Dort kommt er das erste Mal mit den Grausamkeiten lateinamerikanischer Diktaturen in Berührung und begreift, »dass die Kategorie Straflosigkeit eine komplexe gesellschaftliche Situation beschreibt, die weit mehr als nur das Ausbleiben von Strafe bedeutet« (S. 41). Diese Einsicht wird seine zukünftige Motivation prägen: nämlich gegen die Straflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen zu kämpfen. Zunächst aber, Anfang der neunziger Jahre, erobert er das nun freiheitliche Ostberlin mit all seinen Möglichkeiten, Risiken und Gefahren. Er wird mit Gleichgesinnten

ein linker Anwalt, um sich den Ungerechtigkeiten entgegenzustemmen und eröffnet eine Anwaltskanzlei in Berlin-Prenzlauer Berg. Die Strafverteidigung von Kriegsdienstverweigerern und von Strafgefangenen stellt ebenso wie die Vertretung von Bürgerrechtlern der DDR und von Opfern neonazistischer Gewalt einen Schwerpunkt der damaligen Arbeit dar. Doch führt Wolfgang Kalecks Weg recht schnell nach Lateinamerika zurück, dieses Mal, Mitte der neunziger Jahre, nach Uruguay, Argentinien und Chile, zunächst noch als Privatmann. Immer mehr entwickelt sich aus den bewegenden Begegnungen mit den unterdrückten Menschen dieser Länder auch Kalecks anwaltliches Engagement für sie und die Wahrung ihrer Würde. Indes drängt sich beim Lesen zuweilen der Eindruck auf, dass der Autor nicht nur hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Menschenrechten vor Ungeduld brennt, sondern dass er auch Menschen manchmal mit Ungeduld zu begegnen scheint, die ihm ans Herz gewachsen sind. Wenn sein alter und mittlerweile müde gewordener Freund Pieter aus Buenos Aires, der viele Jahre in der DDR lebte und nun an sich und der Welt zweifelt und einen Teil seiner Hoffnung verloren hat, dann vermag das Wolfgang Kaleck zwar zu verstehen, aber nicht zu akzeptieren. Aber heißt verstehen zu können, nicht auch, die so andersartige Biographie mit ihren untergegangenen Hoffnungen akzeptieren zu müssen? Oder können die untergegangenen Hoffnungen des Freundes durch das Beharren auf dem gerade anderen Beispiel wieder neu erweckt werden? Ein Nomade und immer in Bewegung zu sein, wie der Autor sich beschreibt, und dabei die Orte in der Welt zu finden, an denen man sich geborgen fühlt, ist dies neben all dem menschlichen Verdienst nicht auch ein Privileg? Hängt dieses nicht ab von den persönlichen Möglichkeiten, den Erfahrungen, den äußeren Umständen und Bedingungen des Einzelnen?

■ ■ ■ Wolfgang Kalecks ›Nomadendasein‹ scheint ihn jedenfalls in den 1980er und Anfang der 90er Jahre geradezu zu zwingen, mit seiner Situation in Deutschland nicht zufrieden sein zu können. Er beklagt, dass Anwälte, die sich in Deutschland für Menschenrechte und eine bessere Welt einsetzen wollen, sich bestenfalls politisch im Rahmen der Solidaritätsbewegung engagieren können. Man könne demonstrieren, Artikel und Petitionen schreiben, Prozesse beobachten, aber als Anwalt habe man diesbezüglich zu wenig zu tun (S. 68). Beim Lesen dieser Zeilen ist des Autors Sehnsucht, transnational juristisch zu agieren, mit der Hand zu greifen. Und fast wie durch ein Wunder führte ihn im Jahre 1999 diese Sehnsucht an seinen persönlichen Sehnsuchtsort Buenos Aires. Von nun an gibt es für die internationale Menschenrechtsarbeit von Kaleck kein Zurück mehr. Wir erfahren (vgl. auch Kalecks Buch ›Kampf gegen die Straflosigkeit‹) von dem beeindruckenden Einsatz für die Interessen der Mütter des *Plaza de Mayo* in Buenos Aires, von den berührenden Begegnungen, die der Anwalt Kaleck mit Ellen Marx hatte, der Mutter der verschwundenen Nora Marx, und deren Schicksal er versuchte aufzuklären. Weiterhin wird davon berichtet, wie er in Deutschland gegen argentinische Militärs Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg stellte. Sein Weg im Kampf gegen die Straflosigkeit führt ihn in Argentinien weiter auf die juristische-anwaltliche Suche nach den verschwundenen Gewerkschaftlern von Mercedes-Benz. Danach aber ist er erst einmal wieder zurück in Berlin, sozusagen in der Anwaltsalltags-Realität, gemeinsam mit anderen fortschrittlichen Anwaltskolleginnen und Kollegen, um u.a. als Nebenklagevertreter gegen rassistische und neonazistische Gewalt kämpfend, mutmaßliche Mitglieder der ›Revolutionären Zellen‹ in dubiosen Strafverfahren vertretend und gar selbst als Angeklagter vor Gericht für sein Engagement als Kriegsgegner

während des Kosovo-Krieges erscheinend, ein Verfahren, das mit Freispruch vom Vorwurf des Aufrufs zur Fahnenflucht endete. Dann wird Wolfgang Kaleck zum Vorsitzenden des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins gewählt. Er stellt das auch in einen Zusammenhang mit dem Selbstverständnis seiner Kanzlei, in linken Anwalts- und Bürgerrechtsorganisationen engagiert und vernetzt zu sein. So bezeichnet er sich selbst als europäischen Strafverteidiger in Warschau, Athen und Barcelona, der immer auch den politischen Anspruch sieht, beispielsweise als Beistand von kriminalisierten globalisierungskritischen Demonstrierenden zu wirken. Die Berührungen Kalecks mit internationalen Anwaltsorganisationen beim internationalen Einsatz für die Menschenrechte werden größer, die Möglichkeiten des eigenen Tuns erweitern sich. So ist es wohl auch folgerichtig, dass wir vom Wirken des Autors gemeinsam mit Peter Weiss und Michael Ratner vom *Center for Constitutional Rights* in New York lesen, was eine Geschichte einer bis heute andauernden Freundschaft ist, die maßgeblich von mehreren gemeinsamen Strafanzeigen gegen Rumsfeld mit geprägt wird, die in einem mühevollen internationalen Ringen erweitert werden. Die Argentinien-Fälle wie auch die Begegnungen und Freundschaften mit Peter Weiss und Michael Ratner sind für den Autor zugleich Ansporn, selbst eine internationale Organisation zu gründen. Anstoß dafür gaben aber auch – worauf Wolfgang Kaleck hinweist – Auseinandersetzungen in seiner Anwaltskanzlei. Kollegen beklagten, dass die Ressourcen der Kanzlei mit dem Projekt der Anzeigen gegen Rumsfeld überbeansprucht worden seien. Ferner wurde der Vorwurf erhoben, dass Kaleck mit der täglichen Arbeit der Anwälte der Kanzlei jene finanziellen Mittel erlangte, die für seine Projekte erforderlich seien. Das führte zu der Einsicht, dass die Kanzlei nicht der richtige Rahmen für größere Projekte internationaler Menschenrechtsarbeit

ist. Wolfgang Kaleck hatte bei anderen Einrichtungen wie dem Center von Peter Weiss und Michael Ratner erlebt, wie es anders gehen könne. Mit einem »kleinen Haufen« von MitstreiterInnen macht sich Kaleck ans Werk, den gemeinnützigen Verein »European Center for Constitutional and Human Rights« (ECCHR) aus der Taufe zu heben, über alle Schwierigkeiten hinweg zum Leben zu verhelfen und ihn zu einem schlagkräftigen Mittel beim Kampf gegen Straflosigkeit zu entwickeln. Das ist Pionierarbeit. Eine Arbeit, die sich zwar gelohnt hat, nicht aber nach einer erfolgreichen juristischen Anwendung von Menschenrechten bemessen werden kann, selbst wenn es solche zählbaren Erfolge auch gibt. Vielmehr geht es um die Strahlkraft des ECCHR, die Gewinnung von neuen Bewegungen, die größere internationale Entfaltungskraft eines gemeinsamen Kampfes. »Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte« – so lautet folgerichtig der Untertitel des Buches, der zu der Überschrift des Epiloges »Fundierte Hoffnung« berechtigt.

IV »Trotz alledem!« bleiben Fragen und Zweifel. Sie ergeben sich aus der eingangs erwähnten Symbiose des Buchdukts. Wichtige Aspekte wie Streitfragen zu den Menschenrechten unter »den Linken«, zu Reichweite und Grenzen derselben, ihrer Anschlussfähigkeit an eine kritische Rechtstheorie (Rechtskritik), Legitimität und Naivität der Inanspruchnahme des nationalen Rechts zur Durchsetzung der Menschenrechte weltweit (Stichwort »Rechtsillusionen«) werden nur angedeutet. Darüber, vor allem aber über das Verhältnis zwischen dem Kampf um Menschenrechte im Alltag des eher in der nationalen Rechtsordnung tätigen Anwalts einerseits und des international vernetzten Menschenrechtsanwalts andererseits muss weiter gestritten werden. Denn Folgendes provoziert geradezu Widerspruch, der hier für die weitere Diskussion noch verschärft werden soll:

»Die Verteidigung von Menschen, zumal bedürftigen und politisch aktiven, gegen den mitunter übermächtigen Strafverfolgungsanspruch des Staates ist Menschenrechtsarbeit – mit diesem Anspruch bin ich seinerzeit angetreten. Doch immer mehr sehe ich auch andere und größere Probleme. Ich spüre, dass ich an etwas mitwirken will, was über den einzelnen Fall hinausgeht. Ich will Teil eines politischen Projektes sein« (S. 169).

Ist dieser Satz wirklich so zu lesen, dass der Autor die Einzelfälle selbst nicht als Teil eines politischen Projektes ansieht, nicht als Menschenrechtsarbeit »im Kleinen« – trotz all der Mühen und Hemmnisse in der Alltagsarbeit: der ökonomischen Zwänge, des permanenten Zeitdrucks, der Grenzen des Einzelfalls bei der Entfaltung politischer Wirksamkeit? Hat Wolfgang Kaleck nicht selbst durch sein Beispiel gezeigt, dass die politische Alltagsarbeit überhaupt erst die Voraussetzung für eine Verwirklichung internationaler Kämpfe ist? Warum aber dann solche Formulierungen, von denen das Zitat nur ein Beispiel ist? Nein, darauf muss beharrt werden: Das Eintreten für Menschenrechte durch so viele Anwältinnen und Anwälte im anwaltlichen Alltag, sei es für Asylsuchende, Flüchtlinge, sozial Benachteiligte, lässt sich nicht von dem Einsatz für Menschenrechte in einem internationalen Rahmen trennen. Lesen wir das Buch von Wolfgang Kaleck also mit Blick darauf, dass es Mut machen soll, nicht nur den Kampf für Menschenrechte international, sondern auch jenen im »Alltag der Einzelfälle« zu bestärken. Des Autors Wandlung vom »Anwalt der Einzelfälle« im Alltag zum international anerkannten Menschenrechtsanwalt ist – unabhängig vom Duktus – selbst das beste Beispiel dafür.

Wolfgang Kaleck: »Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für Menschenrechte«. Hanser Berlin 2015, 224 S., 19,90 Euro

Prof. Dr. Jörg Arnold ist Jurist und Strafrechtswissenschaftler sowie Vorstandsmitglied im RAV.

Buchankündigung: Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN UND THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN ANHAND VON INTERVIEWS MIT STRAFVERTEIDIGERINNEN UND STRAFVERTEIDIGER

JÖRG ARNOLD

Mit der hier vorgelegten Publikation werden praktische und theoretische Probleme grenzüberschreitender Strafverteidigung in Europa behandelt. Grundlage dafür bilden Interviews, die mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern geführt wurden. Die problematische Konstellation eines erheblichen Ungleichgewichts zwischen europäischer Strafverfolgung einerseits und europäischer Strafverteidigung andererseits, das eindeutig zu Ungunsten der Strafverteidigung besteht, lässt sich nur als verteidigungsunfreundlich bezeichnen. Die mitgeteilten Erfahrungen grenzüberschreitender Strafverteidigungspraxis beziehen sich sowohl auf organisatorische Probleme als auch auf prozessuale Schwierigkeiten.

Die Praxis ist bislang weitgehend selbst um Problemlösungen bemüht, vor allem durch die Einrichtung von eigenen Netzwerken bei den mit grenzüberschreitender Strafverteidigung konfrontierten Kanzleien. Demgegenüber werden Überlegungen, die auf staatliche Institutionalisierungen einer Europäischen Strafverteidigung gerichtet sind, skeptisch gesehen. Eine Verbesserung des verteidigungsunfreundlichen europäischen Zustandes ist nur dadurch zu erreichen, dass die Politik der EU selbst eine grundlegende Revision ihrer bisherigen Rechtspolitik vornimmt.

Aus dem Inhalt

- § 1 Ausgangsüberlegungen, Anknüpfungen und Einordnungen
 - Entstehung des Projekts
 - Gesamtthema »Strafverteidigung in Europa«
 - Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis
- § 2 Kritisches Vorverständnis
 - Europäisches Strafrecht
 - Europäisches Strafprozessrecht
 - Europäische Verteidigung
 - Europäische Rahmenbedingungen
 - [...]
- § 4 Untersuchungsergebnisse
 - Begriffsverständnis »Transnationales Strafverfahren«
 - Betätigungsfelder der Akteure
 - Unterschiedliche Rollen
 - [...]
- § 5 Aktuelle und weiterführende rechtspolitische Perspektiven
 - Aktuelle EU-Rechtspolitik
 - Ausbau des gerichtlichen Rechtsschutzes
 - Bild eines »Internationalen (europäischen) Strafrechtsanwaltes«
- § 6 Theoretische Rückschlüsse
 - Begriff »Transnationales Strafverfahren«
 - Begriff »Waffengleichheit«
 - Die Crux der gegenseitigen Anerkennung
 - [...]

Eine Rezension des Bands erscheint im nächsten RAV-InfoBrief.

Jörg Arnold, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa. Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2015, 59,00 EUR/eBook 52,99 EUR.

Wohnungspolitische Konferenz in Hamburg

NETZWERK ›MIETEN & WOHNEN‹

AK MIETRECHT

In den letzten Jahren hat sich in den Ballungszentren die Situation auf den Wohnungsmärkten verschärft. Gerade die Großstädte München, Hamburg und Berlin, aber auch das Rhein-Main-Gebiet wachsen. Berlin soll im Jahre 2030 etwa 240.000 mehr EinwohnerInnen haben als heute. Die historisch niedrigen Zinsen heizen den Immobilienmarkt weiter an. Die Investitionen lohnen sich wieder. Daher steigen die Mieten nicht mehr nur in den begehrten Lagen exorbitant und zumeist weit über die Inflationsrate. Dies führt zur Verdrängung der weniger finanzkräftigen Bevölkerung aus den angesagten Kiezen insbesondere in den Innenstädten. Diese Entwicklung wird dadurch begünstigt, dass sich der Staat aus der Wohnraumversorgung in den letzten Jahren immer mehr zurückzog und durch eine Reihe von investorenfreundlichen Reformen Vermieterrechte gestärkt und Rechte für Mieterinnen und Mieter abgebaut hat. Hinzu kommt eine mieterfeindliche BGH-Rechtsprechung. Durch das Auslaufen der öffentlichen Förderung verschwinden außerdem immer mehr Sozialwohnungen vom Markt. Durch den Verkauf kommunalen Wohnungsbestands gerade in den 2000er Jahren hat sich der Staat als Marktakteur und damit als Mietpreisgestalter zunehmend verabschiedet.

Gleichzeitig hat sich aber in den letzten Jahren gerade im Initiativespektrum, außerhalb der Mieterverbände eine immer stärker werdende MieterInnen-Bewegung entwickelt. Hiermit entsteht das Bedürfnis nach Vernetzung, fachlicher Qualifikation und der Erschließung neuer Bündnisse und Kanäle, um die Rechte von Mieterinnen und Mietern zu stärken und das allgemeine Recht auf Wohnen einzufordern. Um hier besser agieren zu können, haben zahlreiche Mietervereine, JuristInnen, mietenpolitisch Aktive sowie Mieterinnen und Mieter das Netzwerk ›Mieten & Wohnen‹ gegründet. Der RAV unterstützt dieses Netzwerk nicht nur finanziell, sondern gestaltet dieses über im ›Arbeitskreis Mietrecht‹ tätige Kolleginnen und Kollegen mit.

Dieses Netzwerk ›Mieten & Wohnen‹ lädt am Freitag, dem 25. September und Samstag, dem 26. September nach Hamburg zur ›Mieten & Wohnen‹-Konferenz ein. Die dort stattfindende Konferenz soll der öffentliche Beginn der Arbeit des Netzwerks sein, das sich zur Aufgabe gestellt hat nach Alternativen zur aktuellen Wohnungspolitik zu suchen. Hierbei reicht es nach Auffassung der am Netzwerk Beteiligten nicht mehr aus, gegen die seit der Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit 1990 fortlaufenden Verschlechterungen auf dem Wohnungs-

markt zu agieren. Eine Wohnungsversorgung im Interesse der Mieterinnen und Mieter benötigt mehr und insbesondere neue Ideen für bezahlbaren Wohnraum. Vor diese Herausforderung gestellt, soll das Netzwerk auf der Konferenz in Hamburg und in der zukünftigen Zusammenarbeit Akteure vernetzen und gemeinsam nach anderen Modellen suchen und forschen.

Darüber hinaus sollen Alternativen zum derzeit geltenden Mietrecht erarbeitet und MieterInnenrechte gestärkt werden. Daher wollen wir auch die energetische Modernisierung, die sich in vielen Städten inzwischen als Preistreiber Nr. 1 entwickelt hat, zum Thema machen.

THEMENSCHWERPUNKTE DER KONFERENZ

Es wird vier Themenschwerpunkte geben: Die Arbeitsgruppe ›Mieterinitiativen, Organizing und Kampagnen‹ beschäftigt sich mit der Beteiligung von MieterInnen in ihren Quartieren, der Vernetzung der Aktivistinnen und SpezialistInnen und deren Aktionen. Die Arbeitsgruppe ›Soziales Mietrecht neu denken‹ wendet zunächst den Blick in die Vergangenheit und ins europäische Ausland, um dann aus der Erkenntnis des unzulänglichen Mieterschutzes neue Konzepte für ein soziale-

res Mietrecht zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe ›Träger für bezahlbaren Wohnraum und Förderung‹ beschäftigt sich mit den derzeitigen Akteuren auf dem Wohnungsmarkt, der Objektförderung und diskutiert über eine neue Gemeinnützigkeit, die Ausweitung des kommunalen Wohnungsbestands, Förderkonzepte und vieles mehr. Die Arbeitsgruppe ›Warmmietenneutrale Modernisierung‹ soll sich mit der in Zeiten des Klimawandels notwendigen energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes beschäftigen. Aber ist es gerecht, dass die Kosten hierfür allein von den MieterInnen getragen werden? Nach Lösungen wird gesucht.

Eingeladen nach Hamburg sind interessierte MietrechtsanwältInnen, Mietervereinen, Initiativen, ÖkonomInnen, ArchitektInnen und weitere wohnungspolitische Akteure. Alle weiteren Informationen sind der Homepage www.netzwerk-mieten-wohnen.de zu entnehmen.

Die Anmeldung zur Konferenz ist ab sofort formlos unter der Mailadresse info@netzwerk-mieten-wohnen.de möglich. Der Teilnahmebeitrag von 35 Euro (auf Nachfrage auch ein ermäßigter Beitrag) wird auf der Konferenz gezahlt. Wir freuen auf die aktive Teilnahme vieler engagierter Menschen!

FORT- UND WEITERBILDUNG

ANGEBOTE DES RAV IN 2015/2016

IN THE MAKING...

Bitte Geschäftsstelle kontaktieren!

WORKSHOP ZUM BEWEISANTRAGSRECHT IM STRAFPROZESS, DR. BERND WAGNER

Kursort: Hannover

Termin: Dezember, Januar oder Februar

Bitte Geschäftsstelle kontaktieren!

DAS SOZIALGERICHTLICHE (EIL-)VERFAHREN AM BEISPIEL DER KOSTEN DER UNTERKUNFT (GEM. § 22 SGB II)

RAe Sven Adam, Dirk Audörsch und Raik Höfler

Kursort: Hamburg

Termin: Januar oder Februar

Bitte Geschäftsstelle kontaktieren!

CROSS-OVER STRAFRECHT/AUFENTHALTSRECHT

RAinnen Franziska Nedelmann und Gilda

Schönberg (Referierende angefragt)

Anfang 2016, Berlin

Noch nicht bestätigt. Bitte Geschäftsstelle kontaktieren!

10.10.2015, Hamburg

HEIMLICHE ERMITTLUNGSMETHODEN IM STRAFVERFAHREN. PRAXIS, RECHTSLAGE, TECHNIK

- Praktischer Überblick und Erläuterung der heimlichen Methoden und Verschleiерungsstrategien der Polizei
- Technische Details der Überwachungsmaßnahmen allgemeinverständlich erläutert
- Rechtliche Voraussetzungen der Maßnahmen
- Praktische und rechtliche Verteidigungsmöglichkeiten.

Referenten

Dr. Florian Melloh, Rechtsanwalt Prof. Dr. Tobias Singelstein, Juniorprofessor für Straf- und Strafverfahrensrecht an der FU-Berlin
Dominik Herrmann, Informatiker, Universität Hamburg

Kursort und Termin

MakerHub, Große Bergstraße 160, 22767 Hamburg
10.10.15 | 10 - 18 Uhr (davon mind. 5 Std.
Seminarzeit gemäß § 15 FAO)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

06./07.11.2015

LITIGATION-PR: KRISENKOMMUNIKATION IM STRAFVERFAHREN (A) MEDIENTRAINING: ANWÄLTE VOR KAMERA UND MIKROFON (B)

06.11.2015, 14-19 Uhr

(a) Litigation-PR: Krisenkommunikation im Strafverfahren

Strafrechtliche aber auch zunehmend zivilrechtliche Konflikte üben einen großen Reiz auf die Medien aus und finden immer größere Aufmerksamkeit in einer breiten und kritischen, jedoch nicht fachlichen Öffentlichkeit (NSU-Prozess, »Jonny K.«, »Kachelmann«). Öffentliche Vorverurteilungen von Beschuldigten oder Angeklagten sind an der Tagesordnung. Tendenziöse Berichterstattung kann damit selbst einen gewonnenen Prozess entwerten. Täter und Opfer sind dem in der Regel hilflos ausgeliefert, erhoffen sich Unterstützung und professionellen Schutz durch ihre RechtsanwältInnen. Gleichzeitig haben die meisten JournalistInnen heute weder die Zeit noch die nötigen Vorkenntnisse, um sich eingehend mit rechtlichen oder wirtschaftsrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Sie sind auf die Expertise von RechtsanwältInnen angewiesen. Strategische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hilft in Kombination mit presserechtlichen Instrumenten, den Ruf und die Privatsphäre der MandantInnen zu schützen sowie die Prozessziele zu erreichen. Ob die Zusammenarbeit mit der Presse sinnvoll ist oder nicht und wie Pressekontakte gestaltet werden, hängt dabei allerdings von einigen wichtigen Faktoren ab.

Die Fortbildung soll den KollegInnen zeigen, wie sie die Reputation und Privatsphäre ihrer MandantInnen schützen, sowie eine ausgewogene Berichterstattung erreichen können. Sie beinhaltet Grundzüge der Litigation-PR und der Krisenkommunikation und bietet auch Raum für Fragen zu eigenen Verfahren.

Dabei werden insbesondere folgende Fragen beantwortet:

- Wann und wie werde ich aktiv?
- Wen spreche ich wie an?
- Wie bereite ich mich auf mögliche Anfragen vor?
- Welche Anfragen kann ich wie beantworten?
- Handwerkszeug: wie funktioniert bspw. die Freigabe von Zitaten oder die Redaktion eines Interviews?

07.11.2015, 10-16 Uhr

(b) Medientraining: Anwälte vor Kamera und Mikrofon

Anwälte stehen oft im Mittelpunkt des medialen Interesses. Ob als Stimme des Mandanten oder als Experte für schwierige Rechtsfragen. Ein gutes Interview kann dabei dem Mandat und der eigenen Reputation nutzen – oder den eigenen Plänen schweren Schaden zufügen. Damit das Gespräch in Ihrem Sinne verläuft, gibt es einige Grundregeln, die Ihnen den Umgang mit Fernseh- oder Radio-Journalisten erleichtern. Die wichtigste: Ihr Gegenüber will etwas von Ihnen. Sie können ihm also auf Augenhöhe begegnen. Die zweit wichtigste: Optik vor Inhalt. Ein schiefes Sakkó macht das beste Argument zunichte. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden mit den Grundregeln des Interviews vor der Kamera vertraut zu machen und ihnen die nötige Sicherheit zu geben. Das Seminar richtet sich an Teilnehmer der Grundlagenseminars Litigation-PR und an Anwälte, die schon erste Medien-Erfahrung gesammelt haben. Besprochen werden

- Wann ist ein Interview sinnvoll und wann nicht?
- Wie bereite ich mich auf ein Interview vor?
- Wie verhalte ich mich während eines Interviews?

5.12.15, Hamburg
DAS NEUE AUFENTHALTSGESETZ

Referent/Trainer

An beiden Tagen ist der Referent **Christopher Hauss**. Der Jurist und Journalist leitet den Bereich PR bei der Kommunikationsberatung mfm - menschen für medien. Als Medientrainer arbeitet er für international agierende Unternehmen, für Abgeordnete des Deutschen Bundestags und für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Kursort Berlin

Teilnahmebetrag

Die Seminare können zusammen gebucht werden:
100/140 € Berufsanfänger_innen bis zwei Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
200/280 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Oder jeweils einzeln gebucht:

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

»Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten...?« - Das »Neubestimmungsgesetz« im Überblick
Das "Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" enthält die bislang weitest reichenden Änderungen des deutschen Aufenthaltsrechts in dieser Legislaturperiode. Dabei setzt der Gesetzgeber die Tendenz fort, zwischen »erwünschter« und »unerwünschter« Migration zu trennen. Bleiberechte werden erweitert, der Familiennachzug für bestimmte Gruppen erleichtert. Auf der anderen Seite stehen u. a. ein vollständig novelliertes Ausweisungsrecht, stark ausgeweitete Einreise- und Aufenthaltsverbote und ein deutlich verschärftes Recht der Abschiebungshaft. Ob das erklärte Ziel des Abbaus eines behaupteten »Vollzugsdefizits« damit erreicht werden kann, ist zweifelhaft. Viele der neuen Regelungen stellen aber Eingriffe dar, deren Europarechts- und Verfassungsmäßigkeit umstritten ist. Für die Betroffenen entsteht vielfache Rechtsunsicherheit.
Die Veranstaltung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben, den Austausch über erste Erfahrungen mit dem neuen Recht ermöglichen und Anregungen für die Auseinandersetzung vor Behörden und Gerichten vermitteln.

Referent

Heiko Habbe ist Rechtsanwalt in Hamburg. Für den Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland hat er im Gesetzgebungsprozess ausführliche Stellungnahmen zum Entwurf des »Neubestimmungsgesetzes« erarbeitet.

Kursort und Termin

Hamburg, 05.12.15 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

09.01.2016, Berlin
EINFÜHRUNG IN DAS RVG

Sicher kennen viele die Situation: Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, die eigene Kanzlei ist eröffnet und es wird sich mit vollem Eifer in die neue Arbeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gestürzt. Zu Beginn eines Mandats wird vielleicht ein Vorschuss genommen, aber irgendwann es ist dann soweit – die Rechnung ist fällig.

Nun tun sich nicht selten einige Fragen auf, z.B.:
Wie muss eine Rechnung korrekt aussehen? Welche Gebühren gibt es und wie rechnet man richtig ab, ohne dass Gebühren verschenkt werden? Welcher Kostenfestsetzungsantrag muss gestellt werden, nach welcher Kostenentscheidung des Gerichts?
Um BerufsanfängerInnen und denjenigen AnwältInnen, die ohne ReNo auskommen, den Einstieg, bzw. die Vertiefung in das RVG zu erleichtern, werden in dem Seminar unter anderem folgende Themen so praxisnah wie möglich behandelt:

- Kostenrechnungen richtig schreiben
- Einführung in das RVG
- Kostenfestsetzungsanträge

Referentin

Rechtswirtschaftlerin **Laura Abd el Rahman**, Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Juni 2002, Fernstudium zur Rechtsfachwirtin im Mai 2005, seit April 2004 angestellt bei Rechtsanwältin **Petra Isabel Schlagenhaut**, die sich auf die Rechtsgebiete Ausländer-, Straf- und Familienrecht spezialisiert hat.

Kursort und Termin

Berlin, 9.1.2016 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

30/60 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
60/90 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

23.01.2016, Hamburg
DAS RECHT DER NEBENKLAGE

Die Veranstaltung befasst sich mit dem Selbstverständnis engagierter Nebenklagevertretung und ihren rechtlichen Grundlagen. Zudem werden ausgewählte, besonders praxisrelevante Problemstellungen bei der Beratung und Vertretung von Geschädigten im Strafverfahren beleuchtet.

Insbesondere folgende Themen sollen behandelt werden:

- Zulässigkeit der Nebenklage (ggf. über den Anklagesatz hinaus)
- Interventionsmöglichkeiten von Beginn des Ermittlungsverfahrens an
- Audiovisuelle Vernehmungen
- Beistandschaft für besondere Personengruppen (Kinder, Geschädigte ausländischer Herkunft)
- Vorbereitung der Hauptverhandlung
- Adhäsionsverfahren
- Kostenfragen

Referentinnen

Die Referentinnen, beide Fachanwältinnen für Strafrecht, sind seit vielen Jahren Strafverteidigerinnen und vertreten Nebenklagen, insbesondere in Sexualstrafverfahren. Rechtsanwältin **Christina Clemm** ist oft für Geschädigte rassistischer Angriffe tätig und vertritt derzeit eine Verletzte im NSU-Verfahren, Rechtsanwältin **Barbara Petersen** hat einen Schwerpunkt bei der Interessenswahrnehmung von Geschädigten in Menschenhandelsverfahren.

Kursort und Termin

Hamburg, 23.01.15 | 11 – 17 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

60/90 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Die personellen und technischen Ressourcen, deren sich Strafverfolgungsbehörden bedienen, um dem Massenphänomen Graffiti beizukommen, werden ständig ausgeweitet. Und wohlmöglich öfter als auf anderen Deliktsfeldern neigen sie wie auch Gerichte zum »hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit« (Ahlberg), wenn sie aus Indizien den »Tag-Namen« eines Writers und damit den vermeintlich unfehlbaren Nachweis seiner Täterschaft zusammenpuzzeln.

Dem lässt sich seitens der Verteidigung oft nur dann mit Aussicht auf Erfolg etwas entgegensetzen, wenn diese Einblick in die Graffitiszene, ihre »Regel« und Sprache, aber auch die Besonderheiten von Graffiti-Ermittlungen hat.

Folgende Themen sollen unter anderem praxisnah und unter Einbeziehung einschlägiger Rechtsprechung besprochen werden:

- Erscheinungsformen von Graffiti und »Handwerkzeug«
- Szenesprache und -regel
- Ermittlungs- und Überwachungsmethoden
- Praktische und rechtliche Verteidigungsmöglichkeiten
- Umgang mit zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen

Referent

Peter Brasche ist Fachanwalt für Strafrecht in Berlin und verteidigt seit vielen Jahren in Graffiti-Verfahren.

Kursort und Termin

Berlin, 18.02.16 | 18 - 21 Uhr (3 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

40/70 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
90/120 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Wohnungsmietrechtliche Auseinandersetzungen machen einen erheblichen Anteil der amtsgerichtlichen Verfahren aus. Dies spiegelt die existenzielle Bedeutung wider, die das Wohnen für die Menschen hat. Wegen der Vielfalt der Probleme und der Besonderheiten eines Dauerschuldverhältnisses bietet der mietrechtlich Prozess nahezu alle Verfahrensarten und Besonderheiten der ZPO. Dies stellt für die auf Mieterseite tätigen Kolleginnen und Kollegen ein hohes Risiko dar, birgt aber auch viele Chancen, durch geschickte Prozessführung Mieterinnen und Mietern zu ihrem Recht zu verhelfen. In der Veranstaltung sollen die wichtigsten zivilprozessualen Probleme der wohnungsmietrechtlichen Praxis erörtert werden. Besonderen Wert legen die Referenten dabei auf die Darstellung und Entwicklung von Prozesstaktiken vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und dem Mietrechtsänderungsgesetz.

Besondere Berücksichtigung finden:

- Mieterhöhungsverfahren;
- Auseinandersetzungen wegen Kündigungen und Mietrückständen;
- Verfahren wegen Mangelbeseitigung;
- Verfahren zur Duldung von Modernisierungen;
- Auseinandersetzungen um Betriebskosten.

Referent

Benjamin Raabe, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohneigentumsrecht und seit über 15 Jahren schwerpunktmäßig im Mietrecht tätig. Er berät und vertritt Mieterinnen und Mieter.

Kursort und Termin

Berlin, 24.02.16 | 18 - 21 Uhr (3 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

40/70 € für Berufsanfänger_innen bis 2 Jahre
Zulassung mit/ohne RAV-Mitgliedschaft
90/120 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Stellungnahmen des RAV 2015

GESETZESVORHABEN VON BUNDES- UND LANDESREGIERUNGEN

RAV-GESCHÄFTSSTELLE

Nachfolgend dokumentieren wir die von RAV-Mitgliedern verfassten Stellungnahmen bzw. Teilnahmen an Anhörungen zu von Bundes- und Landesregierungen geplanten Gesetzesentwürfen.

STELLUNGNAHME vom 23.01.2015

Gesetzesentwurf zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und »Gefahrengebieten«

Verfasser: RA Dr. Björn Elberling, Kiel

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stn-gesetzesentwurf-zur-abschaffung-von-anhalte-und-sichtkontrollen-in-grenz-und-gefahrengebieten-396/>

STELLUNGNAHME vom 16.02.2015

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (BT-Drs 18/3562)

Verfasser: Dr. iur. habil. Helmut Pollähne, Rechtsanwalt

STELLUNGNAHME vom 05.05.2015

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

Verfasser: RA Dirk Siegfried

»Der Entwurf enthält u.E. keine einzige Regelung von nennenswertem gleichstellungspolitischen Interesse. Die Behauptung, es gebe keine Alternativen, ist unzutreffend: Die Einführung einer geschlechtsneutralen Ehe wäre eine vorzugswür-

dige Alternative, mit der insbesondere vermieden werden würde, dass alle paar Jahre ein Bedarf nach »Bereinigung des Rechts der Lebenspartner« dadurch entsteht, dass sie bei Gesetzesänderungen vergessen werden.«

STELLUNGNAHME vom 04.06.2015

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur »Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes« (BT-Drucksache 18/4654)

Verfasser: RA Sebastian Scharmer, Berlin

<https://www.bundestag.de/blob/377304/bb374d028e2b8d8af23aefaa6a3a3d4a/18-4-328-f-data.pdf>

STELLUNGNAHME vom 12.06.2015

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Drucks. 6/3987)

Verfasserin: Dr. Anna Luczak, Rechtsanwältin

http://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Stellungnahmen/150612_RAV-StN_ASOG_in_SachsenAnhalt.pdf

STELLUNGNAHME vom 27.07.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (18.5.2015)

Verfasser: Dr. iur. habil. Helmut Pollähne, Rechtsanwalt

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stn-referen-entwurf-in-einem-psychiatrischen-krankenhaus-gem-63-stgb-430/>

The image features a solid blue background with a white grid pattern. The grid lines are slightly tilted and vary in thickness, creating a dynamic, geometric effect. The text is centered within this pattern.

www.rav.de